Basel, den 14. Mai 1938 XXXVIII. Jahrgang / No. 20

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V-S-K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung im Jahre 1937.

Ein in Genossenschaftskreisen seit Jahren, ja, man könnte fast sagen, Jahrzehnten herbeigesehntes Ereignis ist im Jahre 1937 endlich Wirklichkeit geworden. Auf den 1. Juli trat mit einer nach der langen Ausdehnung der Vorarbeiten fast plötzlich erscheinenden Raschheit das in das Obligationenrecht eingebaute neue schweizerische Genossenschaftsgesetz in Kraft. Die Vertreter der schweizerischen Genossenschaftsbewegung erwarten von diesem neuen Gesetz insbesondere, dass es die vielfach missbräuchliche Verwendung der Rechtsform der Genossenschaft zu Gründungen aller Art, die mit der eigentlichen Genossenschaftsidee nicht die geringste Beziehung haben, wenn auch nicht völlig zum Verschwinden bringe, so doch auf ein Mindestmass beschränke. Und in dieser Beziehung lässt wohl auch bereits das Jahr 1937, obschon für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Frist von fünf Jahren eingeräumt ist, und obschon ferner das Gesetz ja erst auf Mitte des Jahres Geltung erlangte, einen Schluss zu, weil bei den Neueintragungen ab 1. Juli ja doch das Gesetz schon in vollem Maße zur Auswirkung gelangte, und weil ausserdem angenommen werden kann, dass das Gesetz auch auf vor dem 1. Juli erfolgte Gründungen bereits seinen Schatten vorauswarf.

In unserer Systematik haben wir unter dem Sammelbegriff «Sonstige Genossenschaften» alle Genossenschaften des eidgenössischen Rechtes, d. h. alle Körperschaften, die als Genossenschaften in das Schweizerische Handelsregister eingetragen sind, zusammengefasst, die im Sinne der Genossenschaftsideologie keine Genossenschaften sind. Es sind das in erster Linie die sogenannten Pseudogenossenschaften, worunter diejenigen Genossenschaften im Sinne des Gesetzes zu verstehen sind, die nur die Genossenschaftsform wählten, weil sie ihnen für ihre Zwecke zufolge der Largeheit der Bestimmungen über die Genossenschaft als besonders geeignet erschien, in Wirklichkeit aber reine Erwerbsunternehmungen sind, ohne die Charakteristiken zu besitzen, die wirklichen Genossenschaften eigen sind. Diese «Genossenschaften» dürften mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes rarer werden, weil einerseits die Bestimmungen über die Genossenschaft etwas schärfer umrissen sind als bisher, so dass ihnen die Genossenschaftsform nicht mehr die Bewegungsfreiheit lässt, die sie bisher an ihr schätzten, anderseits aber eine neue Unternehmungsform geschaffen worden ist, nämlich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Wünschen besser entgegenkommen dürfte als die Genossenschaft in ihrer neuen rechtlichen Fassung.

Nach unserer Auffassung ist auch eine andere Gruppe von Vereinigungen, die, allerdings in den letzten Jahren auch weniger häufig als früher, die Genossenschaftsform wählten, nicht als Genossenschaft zu betrachten, wir meinen die Berufsverbände, die als zweiter Hauptbestandteil der bis heute am zweitstärksten besetzten Kategorie der «Sonstigen Genossenschaften» in Betracht fallen. Auch die neue Definition des Begriffes «Genossenschaft» und die weiteren Bestimmungen des Genossenschaftsrechtes erlauben derartigen Vereinigungen, sich als Genossenschaften zu konstituieren, doch waren schon in den letzten Jahren des alten Gesetzes die Eintragungen von Berufsverbänden als Genossenschaften weniger zahlreich als früher, und werden die weniger weitherzigen Bestimmungen des neuen Gesetzes bestimmt noch weiter im Sinne einer Herabsetzung des Anreizes zur Wahl dieser Rechtsform bilden. Auf Grund rein logischer Gedankengänge ist also vorauszusehen, dass das am 1. Juli des verflossenen Jahres in Kraft getretene Genossenschaftsrecht im Sinne einer Ausschaltung oder doch zum mindesten Verringerung der Bildung von Genossenschaften der Rechtsform, die es nicht auch ihrem inneren Wesen nach sind, wirken wird.

Gewisse Einschränkungen sind indessen doch angezeigt. Es ist eine Tatsache, dass schon die bisherigen Eintragungstexte über das wahre Wesen von Genossenschaften und damit auch über ihre Zugehörigkeit zu der einen oder andern Gruppe unserer Systematik nicht sehr klaren Bescheid gaben. Und was für uns an dieser Stelle besonders wichtig ist, es liess sich oft sehr schwer erkennen, ob eine Genossenschaft wirklich genossenschaftlichen Charakter habe oder in Tat und Wahrheit eine Pseudogenos-

senschaft sei. Nun hat mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtes der Eintragungstext eine ganz wesentliche Verkürzung erfahren, so dass es noch bedeutend schwerer hält, sich aus der Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt ein klares Bild zu machen. Gewiss liegen dem Handelsregisterführer die Statuten der Genossenschaften in ihrem vollen Wortlaut vor, und gewiss verhindert anderseits das Gesetz verschiedene Verstösse gegen das wahre Wesen der Genossenschaft, für die das bisherige Recht keinen Schutz bot. Da aber die Statuten sehr wenige Bestimmungen enthalten müssen, können sie sehr kurz gefasst sein — für die neuen Normalstatuten des V. S. K. ist z. B., ohne dass natürlich dieselben Gründe bestimmend wären, wie für die Genossenschaften, die ein Interesse daran haben, ihre Statuten möglichst kurz zu halten, um nicht zu viel Karten aufzudecken, gegenüber den bisherigen eine ganz wesentlich knappere Fassung vorgesehen —, und für das, worüber die Statuten nichts vorschreiben, gelten anderseits die Bestimmungen des Gesetzes, die bedeutend weiter gehen als bis anhin. Man weiss indessen aus den bisherigen Erfahrungen, dass die Genossenschaftsgesetzgebung betreffende Fragen nur sehr selten vor den Richter kommen. Zudem gibt es ja bei voller formeller Wahrung z. B. des wichtigen Grundsatzes, dass der Zins auf den Anteilen nicht über einen gewissen Rahmen hinausgehen darf, Möglichkeiten der Anwendung von Formen der Ueberschussverteilung, die praktisch von der Ausschüttung von Aktiendividenden und fetten Tantièmen nicht wesentlich verschieden sind. Der Zweckbestimmung kann trotzdem oder vielleicht gerade aus diesem Grunde eine ideale Form gegeben werden.

Wir wollen damit weder dem Gesetz noch dem Handelsregisterführer irgendwelche Vorwürfe machen. Die Genossenschaften selbst haben kein Interesse daran, dass das Gesetz so eng gefasst wird, dass sie sich selbst wie in spanische Stiefel eingeschnürt vorkommen müssen, und der Handelsregisterführer hat nicht die Aufgabe eines Wahrers der genossenschaftlichen Interessen, sondern lediglich darauf zu achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen Beachtung finden. Es war uns vielmehr lediglich darum zu tun, auf gewisse Möglichkeiten, die auch das neue Gesetz bietet, aufmerksam zu machen, und namentlich darauf hinzuweisen, dass die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen bedingte Verkürzung des Eintragungstextes diese Möglichkeiten steigere, und es namentlich für Aussenstehende, wozu auch der Bearbeiter der Genossenschaftsstatistik, über die hier zu berichten ist, gehört, schwieriger geworden sei, zu erkennen, wo der Weizen aufhöre und die Spreu beginne. Und diese Befürchtung ist nicht lediglich die Folge einer rein theoretischen Überlegung, sondern das Ergebnis gewisser Beobachtungen bei der Bearbeitung der im zweiten Halbjahr, d. h. nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erfolgten Neueintragungen.

Wenn so auch die Zuteilung zu der einen oder andern Gruppe unserer Systematik schwieriger geworden ist, so zeigen die Ergebnisse unserer Verarbeitung der im Jahre 1937 in den Eintragungen im Schweiz. Handelsregister eingetretenen Veränderungen doch mit aller wünschbaren Deutlichkeit, dass das neue Gesetz zu einer wenn auch nicht restlosen Ausschaltung, so doch ganz merklichen Verminderung der Neueintragungen, die der Gruppe «Sonstige Genossenschaften» zuzuteilen sind, geführt hat. Denn für die überwiegende Mehrzahl aller Neueintragungen lässt sich doch auch heute noch mit Bestimmtheit feststellen, «wes Geistes Kind sie sind». Untersuchen wir also, wie gross die Zahl der Neueintragungen von Genossenschaften überhaupt und von eigentlichen und uneigentlichen Genossenschaften im Jahre 1937 und vergleichsweise in den vier vorangehenden Jahren war, so gelangen wir zu folgenden Ergebnissen:

Jahr	Sämtliche Genossenschaften	Eigentliche Genossenschaften	Uneigentliche Genossenschaften
1937	198	158	40
1936	254	165	89
1935	276	159	117
1934	333	194	139
1933	344	178	166

Seit 1933 — die nicht angeführten Zahlen der 1933 vorhergehenden Jahre zeigen eine geringere Regelmässigkeit — ist ein ständiger Rückgang der «sonstigen» Genossenschaften festzustellen. Währenddem aber vor 1937 im wesentlichen die Verschlechterung der Lage auf dem Liegenschaftenmarkt — unter den «sonstigen» Genossenschaften nehmen oder, besser gesagt, nahmen Liegenschaftengenossenschaften einen besonders breiten Raum ein — für diese Erscheinung massgebend war, darf man, denn diesen Schluss erlaubt die bedeutende Beschleunigung des Rückganges, für 1937 wohl doch zur Hauptsache das neue Genossenschaftsgesetz dafür verantwortlich machen. Demgegenüber ist die Entwicklung bei den eigentlichen Genossenschaften bedeutend konstanter. Im gesamten hatte allerdings der, man könnte fast sagen katastrophale Rückgang der Neueintragungen uneigentlicher Genossenschaften eine Verminderung der Neueintragungen von Genossenschaften überhaupt von 344 im Jahre 1933 auf 198 im Jahre 1937 zur Folge, ein Grund mehr, immer wieder zwischen den beiden grossen Kategorien von Genossenschaften eine reinliche Trennung vorzunehmen.

Das neue Gesetz wird dazu führen, dass viele bisherige Genossenschaften eine neue Rechtsform wählen, sei es dass das neue Gesetz sie dazu zwingt, oder dass sie selbst es für vorteilhafter ansehen. Das wird zur Folge haben, dass in den fünf Jahren der Anpassung an das geänderte Recht die Zahl der Streichungen abnorm gross sein wird. Sehen wir zu, ob und wie weit eine derartige Erscheinung sich bereits im Jahre 1937 geltend macht bzw. gemacht hat:

Jahr	Sämtliche Genossenschaften	Eigentliche Genossenschaften	Uneigentliche Genossenschaften
1937	188	95	93
1936	221	114	107
1935	326	172	154
1934	338	161	175
1933	318	159	159

Die Zahlen liessen eher das Gegenteil vermuten. Von einem Gegenteil kann indessen natürlich nicht die Rede sein. Der Rückgang der Streichungen — und das zeigt die nachfolgende Zerlegung nach den Ursachen der Streichungen (Konkurse!) — ist tatsächlich vielmehr auf die Besserung der wirtschaftlichen Lage, die während des ganzen Jahres oder doch zum mindesten bis gegen Ende des Jahres 1937 anhielt, zurückzuführen. Soviel wird man aber doch sagen dürfen, dass im Jahre 1937 noch nichts von einer Anpassung der bisherigen Genossenschaften, für die eine Abkehr von der Genossenschaftsform in Frage steht, an die neuen Verhältnisse festzustellen ist. Das ist auch durchaus verständlich. Zuerst gilt es für sie, und das trifft in hohem Maße auch für die

echten Genossenschaften zu, die praktischen Auswirkungen des neuen Gesetzes, namentlich auch der Übergangsbestimmungen, kennen zu lernen. Denn wenn man schon eine Umstellung vornimmt, möchte man sie so vornehmen, dass sie nachher auch Bestand hat und nicht nach kurzer Zeit bereits wieder eine weitere Revision erforderlich macht.

Nach den Gründen, die zur Streichung führten, gliedern sich die Streichungen des Jahres 1937 wie folgt (in Klammern die Zahlen des Jahres 1936):

Streichungsgründe der im Jahre 1937 im Schweiz. Handelsregister gestrichenen Genossenschaften.

	Sämtliche Genossenschaften	Eigentliche Genossenschaften
Freiwillige Auflösung	86 (96)	46 (51)
Verzicht auf die Eintragung	37 (42)	30 (29)
Von Amtes wegen (Grund unbekannt)	28 (13)	6 (2)
Konkurs	25 (53)	6 (19)
Vereinigung mit einer Aktiengesellschaft	4 (2)	1 (2)
Vereinigung mit einer andern Genossenschaft	3 (3)	2 (2)
Vereinigung mit oder Umwandlung in ein Unternehmen von unbekannter Rechtsform	3 (3)	2 (3)
Vereinigung mit oder Umwandlung in eine kommunale Anstalt	1 (5)	1 (4)
Umwandlung in eine Aktiengesellschaft	1 (2)	1 (1)
Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften	— (1)	— (1)
Vereinigung mit oder Umwandlung in ein anderes Unternehmen des privaten Rechts als Aktiengesellschaft oder Verein	— (1)	— (—)
	188 (221)	95 (114)

Auffällig ist namentlich der starke Rückgang der Konkurse, und zwar bei den eigentlichen sowohl als bei den uneigentlichen Genossenschaften, und auf der andern Seite die starke, aber immerhin bei weitem nicht auf die Ziffern früherer Jahre führende Zunahme der Streichungen von Amtes wegen. Eine grössere oder kleinere Zahl der Streichungen von Amtes wegen ist im wesentlichen die Frucht der stärkeren oder schwächeren Bemühungen der Handelsregisterführer um die Bereinigung ihrer Register. Der merkliche Rückgang der Konkurse aber ist, wie wir schon oben erwähnten, auf die Besserung der wirtschaftlichen Lage zurückzuführen.

Die Kürzung des Eintragungstextes führte noch zu einer andern, für unsere Statistik weit fühlbareren Unannehmlichkeit, als die bereits behandelte grössere Unsicherheit in der Beurteilung des eigentlichen Wesens einer Genossenschaft, der neue Eintragungstext gibt keinen Aufschluss mehr über das Gründungsdatum bzw. das mit dem Gründungsdatum meist zusammenfallende Datum der ersten Statuten. Warum man bei den Neueintragungen der Aktiengesellschaften die Angabe des Datums der Statutenannahme beibehielt und sie auch für die neugeschaffene Gesellschaft mit beschränkter Haftung einführte, bei den Genossenschaften aber auf diese Forderung verzichtete, entzieht sich unserer Kenntnis. Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister, an das wir uns mit dem Gesuche wandten, wenigstens dort, wo das möglich sei, das Datum der ersten Statuten auch weiterhin anzugeben, erklärte uns, dass das nicht wohl möglich sei, nachdem nun einmal Gesetz und Ausführungsbestimmungen davon abgesehen hätten, es zu verlangen, und bemerkte gleichzeitig, dass eine Körperschaft ja erst mit dem Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister Genossenschaft werde, und deshalb im Grunde genommen das Datum der Eintragung als Gründungsdatum der Genossenschaft anzusehen sei. Das ist vom rein formellen Standpunkte aus betrachtet bestimmt richtig. Für uns ist es aber nicht wichtig, wann eine Vereinigung der rechtlichen Form nach Genossenschaft wird, sondern wann sie als Genossenschaft ihrem wirklichen Wesen nach ins Leben tritt. Schliesslich konnte sich ja vor 1883 überhaupt keine Organisation als Genossenschaft konstituieren. Trotzdem ist für uns der Gründungstag z. B. des A. C. V. beider Basel der 9. September 1865 und nicht der 26. April 1883, an dem er als Genossenschaft ins Schweiz. Handelsregister eingetragen wurde. Und dass auch heute noch das Jahr der Gründung und der Eintragung bei weitem nicht immer zusammenfallen, das haben unsere jährlichen Zerlegungen der Neueintragungen nach dem Gründungsdatum immer und immer wieder bewiesen. So wurden von den 254 neuen Genossenschaften des Jahres 1936 immerhin 45 1935 und 19 sogar in früheren Jahren gegründet. Da wir uns indessen mit der neugeschaffenen Situation irgendwie abfinden müssen, werden wir, beginnend mit dem 1. Juli 1937, für alle diejenigen Neueintragungen, für die nicht, obschon kein Zwang dazu mehr vorliegt, doch das Gründungsdatum angegeben ist, das Jahr der Eintragung als Gründungsdatum verwenden. Mit dieser Einschränkung ist die nachfolgende Gliederung der Eintragungen und Streichungen des Jahres 1937 zu verstehen:

Gründungsjahre der im Jahre 1937 im Schweiz. Handelsregister neu eingetragenen und gestrichenen Genossenschaften.

Jahre	Eintragungen	Streichungen Sämtliche	Streichungen Eigentliche
Unbekannt	6	10	4
1937	148	—	—
1936	27	6	1
1935	7	9	3
1934	2	18	9
1933	2	17	5
1932	—	7	—
1931	1	13	2
1926-1930	1	23	8
1921-1925	—	16	10
1916-1920	1	16	12
1911-1915	1	18	13
1906-1910	—	15	8
1901-1905	—	5	5
1891-1900	—	9	9
1881-1890	1	5	5
1871-1880	1	—	—
1861-1870	—	—	—
1851-1860	—	1	1
Summe	198	188	95

Auch jetzt noch ist für 50 von insgesamt 198 neu eingetragenen Genossenschaften 1937 nicht oder doch nicht bestimmt — Eintragungen vor dem 1. Juli ohne Angabe des Datums der Statuten bzw. der ersten Statuten — das Gründungsjahr. Immerhin ist es doch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle 1937 oder 1936, sodass hinsichtlich der neuen Genossenschaften eine nähere Untersuchung des Gründungsdatums wenig Interesse bietet. Eher zu Betrachtungen gibt die Zergliederung der gestrichenen Genossenschaften nach dem Jahre ihrer Gründung Anlass, namentlich wenn auch hier wieder die eigentlichen und die uneigentlichen Genossenschaften auseinandergehalten werden. Man sieht dann, dass

die zahlreichen sehr kurzlebigen Genossenschaften in der überwiegenden Mehrzahl gar keine wirklichen Genossenschaften sind. Sieht man nur die Gesamtzahlen an, so muss die grosse Zahl von 70 — unter zusammen 188 — Genossenschaften, deren Gründungsjahr nicht vor 1931 zurückgeht, geradezu erschreckend wirken. Prüft man dann aber näher, wie viele dieser Genossenschaften den wahren Charakter von Genossenschaften haben, so findet man, dass es nur 20 sind, und man wird umgekehrt sagen müssen, dass die wirklichen Genossenschaften im Durchschnitt sehr lebenskräftige Gebilde sind.

Veränderungen im Bestande der im Schweiz. Handelsregister eingetragenen Genossenschaften 1937, nach Kantonen geordnet.

Kantone	Bestand am 1. Januar 1937	Zugang 1937		Abgang 1937		Veränderung 1937	Bestand am 31. Dez. 1937
		Eintragungen	Sitzverlegung	Streichungen	Sitz-Verlegung		
1. Aargau . . .	775	9	—	9	1	— 1	774
2. Appenzell A.-Rh.	89	—	—	—	1	— 1	88
3. Appenzell I.-Rh.	27	1	—	1	—	—	27
4. Baselland . .	218	3	—	3	—	—	218
5. Baselstadt . .	200	14	1	4	—	+ 11	211
6. Bern	2,234	36	3	25	1	+ 13	2,247
7. Freiburg . . .	598	4	—	3	—	+ 1	599
8. Genf	320	5	—	8	—	— 3	317
9. Glarus . . .	93	1	—	2	—	— 1	92
10. Graubünden .	400	11	—	3	—	+ 8	408
11. Luzern . . .	598	14	1	6	—	+ 9	607
12. Neuenburg . .	162	8	1	3	—	+ 6	168
13. Nidwalden . .	26	—	—	1	—	— 1	25
14. Obwalden . .	47	1	—	2	—	— 1	46
15. St. Gallen . .	719	6	—	7	—	— 1	718
16. Schaffhausen .	95	1	—	2	—	— 1	94
17. Schwyz . . .	134	3	—	4	—	— 1	133
18. Solothurn . .	423	4	—	3	—	+ 1	424
19. Thurgau . . .	444	5	—	6	—	— 1	443
20. Tessin . . .	185	7	—	3	—	+ 4	189
21. Uri	42	1	—	—	—	+ 1	43
22. Wallis	350	2	1	3	—	—	350
23. Waadt . . .	1,242	12	—	8	—	+ 4	1,246
24. Zug	113	4	—	1	1	+ 2	115
25. Zürich	2,211	46	2	78	3	— 33	2,178
26. Sitz unbestimmt	95	—	—	3	2	— 5	90
Summe	11,840	198	9	188	9	+ 10	11,850

(Fortsetzung folgt.)

Zur Revision der Wirtschaftsartikel.

Von E. Horlacher, Zürich.

Wir Genossenschafter sind um eine Enttäuschung reicher. Wenn es nach dem Mehrheitswillen des Nationalrates und — wie nunmehr unschwer vorauszusehen ist — auch des Ständerates gehen wird, werden die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung keine Bestimmung enthalten, gestützt auf deren Wortlaut vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abweichende Massnahmen nur unter dem Vorbehalt der Rücksichtnahme auf die Verbraucher und die genossenschaftlichen Selbsthilfe-Organisationen ergriffen werden können. Begründet wurde im Parlament das Fallenlassen dieses von genossenschaftlicher Seite geforderten Vorbehaltes damit, dass auch künftighin die Handels- und Gewerbefreiheit durch die Verfassung überall da garantiert bleibe, wo es das Gesamtinteresse erfordere; und da die Massen der Konsumenten in ihrer Gesamtheit ja jederzeit ein «Gesamtinteresse» geltend machen könnten, hätten die Verbraucher von den neuen Wirtschaftsartikeln nichts zu befürchten.

Es würde keine grosse Mühe machen, sich der Logik dieser Argumentation zu beugen, wenn über das, was unter Gesamtinteresse zu verstehen ist, nie Meinungsverschiedenheiten auftauchen könnten. Wir betrachten aber gerade diesen Punkt als für nicht ganz ungefährlich, weil je nach der Einstellung des Einzelnen zu einer bestimmten Sache und einer einmal in Aussicht genommenen Massnahme die Frage, ob durch sie das Gesamtinteresse gewahrt bleibe, eine negative oder eine positive Beantwortung erfahren kann. Schliesslich ist es mit allen Dingen gleich: was die einen für gut und zweckmässig erachten, halten andere für schlecht und unangebracht. Wir könnten beispielsweise heute schon Leute mit Namen nennen, die Massnahmen gegen die Konsumgenossenschaften als durchaus im Gesamtinteresse gewisser Wirtschaftszweige liegend auffassen und begutachten würden. Ihr Einfluss mag jetzt verhältnismässig noch unbedeutend sein; wer bürgt aber dafür, dass sie nicht schon in absehbarer Zeit bei der Gesetzgebung ein gewichtiges Wort mitzureden haben? Es darf jedenfalls gesagt werden, dass der Entscheid darüber, was einer Gesamtheit dienlich ist, immer von gewissen Zufälligkeiten und von subjektiven Ueberlegungen, die ihrerseits das Produkt eigenen oder auch fremden Denkens, guter oder schlechter Beeinflussung sein können, abhängen wird. Uebertriebene Bedeutung darf deshalb der Vertröstung, die Wahrung des Gesamtinteresses verhindere unter allen Umständen die gesetzliche Benachteiligung der Verbraucher und ihrer Selbsthilfe-Organisationen, nicht beigemessen werden. Es ist auf sie kein absoluter Verlass.

Mit Recht legt sich der Genossenschafter die Frage vor, welches Interesse er an einer Änderung des bisherigen Zustandes überhaupt habe. Kann es für ihn von Bedeutung sein, dass der Wirtschaftsliberalismus starke Einschränkungen erfährt? Denn darüber wird man sich Rechenschaft geben müssen, dass die neuen Wirtschaftsartikel, so wie sie nunmehr textlich vorliegen, von der Handels- und Gewerbefreiheit gegebenenfalls nicht mehr sehr viel übrig lassen. Ihre Annahme durch Parlament und Volk wird eine entschiedene Abkehr von der wirtschaftsliberalen Epoche, die unsere Wirtschaft zu hoher Blüte gebracht hat, bedeuten. Darüber täuscht auch der erste Absatz des neuen Artikels 31: «Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet», nicht hinweg, räumt doch bereits der zweite Absatz des gleichen Artikels dem Bunde das Recht ein, «Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über deren Besteuerung» zu erlassen, und Art. 31bis, Absatz 1, gibt dem Bund das Recht, «im Rahmen der dauernden Interessen einer gesunden Gesamtwirtschaft, unter Vorbehalt der Handels- und Gewerbefreiheit, Bestimmungen aufzustellen und Massnahmen zu ergreifen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige». Noch weiter geht Art. 31ter, der dem Bund die Befugnis einräumt, «unter Wahrung der Gesamtinteressen Vorschriften zu erlassen zur behördlichen Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen und Beschlüssen von Verbandsbehörden (!) und ähnlichen Wirtschaftsorganisationen», ohne an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden zu sein! Das heisst doch weitgehende Auf-

hebung der Wirtschaftsfreiheit, und man kann es verstehen, wenn die Meinung durchdringt, man sollte diese bedeutungsvolle und schwerwiegende Tatsache dem Volke offener zu erkennen geben, als es durch den Wortlaut der neuen Wirtschaftsartikel geschieht, der ja und nein, Freiheit und Gebundenheit zugleich sagt. Man schafft damit eine lähmende Unsicherheit. Kein Unternehmen, auch kein genossenschaftliches, weiss heute, wie weit und bis zu welchem Grade zukünftig die Staatsintervention sein Schicksal bestimmen wird. Es kann ihm unter den neuen Artikeln gut, es kann ihm aber auch schlecht gehen. Das wird sehr stark davon abhängen, was die regierenden Wirtschaftspolitiker unter «Wahrung des Gesamtinteresses», «Vorbehalt der Handels- und Gewerbefreiheit», «Wahrung der dauernden Interessen einer gesunden Gesamtwirtschaft» später einmal zu verstehen belieben. Sicher ist auch, dass mit der Annahme der neuen Gesetze der Wunsch nach staatlicher Reglementierung aller möglichen Wirtschaftszweige immer offener und häufiger geäussert werden wird. Der Appetit dürfte auch hier mit dem Essen kommen, und eine Massnahme wird der andern rufen. Bundesrechtliche Hemmungen wird man erst recht keine mehr kennen.

Die Begehren nach Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit sind alt. Sie erklären sich nicht allein aus den Folgen der gegenwärtigen Wirtschaftskrise. Schon viel früher und zu Zeiten, als es Industrie, Handel und Gewerbe im allgemeinen noch sehr gut ging, erhoben sich Stimmen, die vom Bunde die Kürzung der Wirtschaftsfreiheit forderten. Man weiss warum. Der Einbruch der Krise hat dann das seine dazu beigetragen, dass die Begehren nach staatlichem Schutze immer lauter und dringlicher geäussert worden sind. Wir anerkennen in mancher Hinsicht deren Berechtigung, wohl wissend, wie schwer viele Glieder unseres Wirtschaftskörpers unter den jetzigen Verhältnissen und einem Konkurrenzkampf zu leiden haben, der in seiner Brutalität und Rücksichtslosigkeit alle moralischen und ethischen Gesetze eines soliden und sauberen Wirtschaftsgebarens über den Haufen geworfen hat. Bundesrat Obrecht prägte dafür den vortrefflichen Ausdruck «Raubtiermanieren». Wer hat sie eingeführt? Bestimmt nicht die genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen. Sie wissen sich frei von skrupellosen Geschäftsmethoden; sie verurteilen aufs schärfste den unlauteren Wettbewerb und die schwindelhafte, grossmaulige, den Gegner verächtlich machende Reklame. Gewiss, sie sind in ihrem Auftreten nicht zimperlich, können es ja auch nicht sein, und schon oft hat man sie gezwungen, mit starker Hand ihre Stellung zu verteidigen. Doch nie ist es geschehen, um einen Gegner in seiner Existenz zu gefährden.

Die bedenklichen Auswirkungen einer hemmungslos ausgenutzten Handels- und Gewerbefreiheit auf den wirtschaftlich Schwachen, insbesondere den Arbeitnehmer, haben durch die Selbsthilfegenossenschaften manche Korrektur zugunsten der direkt und indirekt Betroffenen erfahren. Das wird und kann auch in der Zukunft so sein, wenn sie nicht durch gesetzliche Vorschriften in ihrer Arbeit und in ihrer Weiterentwicklung gehemmt werden können. Dieser Gefahr — sie ist nicht von der Hand zu weisen — wollen wir Genossenschafter, gewitzigt durch die Erfahrung, vorgebeugt haben. Unser Verlangen entspringt nicht eigennützigen Motiven. Das Wirtschaften der genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen ist auf der ganzen Linie sozial gerichtet. Es kennt das Gewinnstreben nicht, und es ist in hohem Maße geeignet, die Volkswohlfahrt zu fördern. Darum glauben wir ein starkes moralisches Recht zur Forderung zu haben, dass unserem Begehren auf Schutz durch die Verfassung Rechnung getragen werde. Dadurch wird allen zu erwartenden Bestrebungen, auf Grund der neuen Wirtschaftsartikel die Selbsthilfegenossenschaften durch staatliche Massnahmen in ihren bisherigen Rechten zu schmälern und in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen, rechtzeitig ein Riegel geschoben. Nur unter dieser Voraussetzung kann der um die Zukunft seiner Selbsthilfeorganisationen besorgte Genossenschafter die Zustimmung zu einer Neuregelung der wirtschaftlichen Grundgesetze geben.

Gewichtige Stimmen zur derzeitigen Fassung der neuen Wirtschaftsartikel.

Der Beschluss des Nationalrates, in die neuen Wirtschaftsartikel keine Bestimmung aufzunehmen, die dem Konsumenten im Rahmen der zu erlassenden Beschränkungen und der staatlichen Eingriffe in das Wirtschaftsleben eine gewisse Rücksicht garantiert, stösst in genossenschaftlichen Kreisen auf immer stärker werdenden Widerstand. Während an einigen Orten der weitere Verlauf der Beratungen noch abgewartet wird und deshalb eine endgültige Stellungnahme noch nicht bezogen ist, wurden anderseits schon gewichtige Stimmen laut, die eine klare und eindeutige Stellung der schweizerischen Genossenschaften zu dem ihnen als Vertreterin der schweizerischen Konsumentenschaft angetanen Unrecht verlangen.

Die bis jetzt stattgefundenen Kreisversammlungen des V. S. K. haben zum Teil schon Stellung genommen. So wird der Kreisverband II an die Delegiertenversammlung des V. S. K. in Lausanne folgenden Antrag stellen:

> «Die ordentliche Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 25./26. Juni 1938 in Lausanne stellt mit tiefem Bedauern fest, dass die Mehrheit des Nationalrates das zu Recht bestehende Begehren der schweizerischen Genossenschaftsorganisationen auf Aufnahme einer Verfassungsbestimmung in Artikel 32, die den Grundsatz der freien Entwicklung der Selbsthilfegenossenschaften garantiert, abgelehnt hat.
>
> Wenn die Abstimmung im Ständerat keine Aenderung dieses nationalrätlichen Beschlusses herbeiführt, verlangt die Delegiertenversammlung des V. S. K. die Ausführung des mit Einstimmigkeit an der Delegiertenversammlung in Luzern vom 16. Juni 1934 gefassten Beschlusses, von dem im folgenden die beiden ersten Punkte aufgeführt sind:
>
> 1. Die geplante Revision der Vorschriften der Bundesverfassung betr. die Handels- und Gewerbefreiheit ist mit allen Kräften zu bekämpfen, falls nicht im Verfassungsartikel selbst schützende Bestimmungen für die Selbsthilfegenossenschaften aufgenommen werden.
> 2. Aufsichtsrat und Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine werden beauftragt, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften und, wenn erforderlich, in Verbindung mit gleichgerichteten andern Organisationen für die Erreichung des in Resolution I aufgestellten Zieles tätig zu sein.
>
> Die Delegiertenversammlung bittet den Aufsichtsrat und die Verwaltungskommission des V. S. K., in der Folge alle die Massnahmen zu er-

greifen, die in der Volksabstimmung zu einem Sieg des klaren Willens von 567,000 Konsumenten, wie dieser in der Eingabe an den Bundesrat vom 30. Oktober 1934 und an mehreren Delegiertenversammlungen des V. S. K. zum Ausdruck gekommen ist, notwendig sind.

* * *

Die Kreiskonferenz VI des V. S. K. in Giswil vom 8. Mai 1938 stellt der Delegiertenversammlung des V. S. K. 1938 in Lausanne folgenden Antrag:

Die Beratung über die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung war bis jetzt bestimmt für die Konsumvereine nicht ermutigend. Die Anträge der Minderheit (Genossenschafter) fanden keine Gnade.

Das Verlangen nach Rücksichtnahme auf die Verbraucher und die genossenschaftlichen Selbsthilfe-Organisationen bei Erlass von Vorschriften wirtschaftspolitischen Inhalts wurde im Nationalrat mit 80 gegen 41 Stimmen unter den Tisch gewischt.

Es sind bei dieser Verfassungsrevision Sonderinteressen, besonders wider die Konsumgenossenschaften, im Spiel!

Die Konferenz, in Anbetracht dieser äusserst wichtigen Frage, stellt der Delegiertenversammlung in Lausanne im Jahr 1938 den Antrag, zu beschliessen, der V. S. K. und seine Mitglieder haben dem Volke die Verwerfung dieser Verfassungsrevision nachdrücklichst zu empfehlen.

* * *

Der Kreisvorstand des Kreises VIII (Kantone Appenzell, St. Gallen und Thurgau) äussert sich in einer Bekanntmachung (s. S. 256 «S. K. V.»):

«Die Verhandlungen im Nationalrat über die neuen Wirtschaftsartikel haben gezeigt, dass man den Konsumgenossenschaften keine Garantien geben will, dass ihre Weiterentwicklung nicht gestört wird durch gesetzliche Massnahmen.»

Der Vorstand des Kreises VIII hat beschlossen, anlässlich der Kreisversammlung vom morgigen Sonntag sich über die Verhandlungen berichten zu lassen. Herr Nationalrat Höppli hat diese Aufgabe übernommen.

* * *

Im «Konsument», dem Organ der Konsumgenossenschaft Bern, wird der Unzufriedenheit über den Beschluss des Nationalrates ebenfalls offen Ausdruck gegeben. Es heisst dort u. a.:

«Der Entscheid des Nationalrates zeigt uns aufs neue, wie wichtig es ist, in den Parlamenten auch Genossenschafter zu haben. Glücklicherweise ist das letzte Wort mit Bezug auf die Wirtschaftsartikel der B. V. noch nicht gesprochen. Für uns ist die Situation heute so: Entweder ist man für das Volk und unterstützt dessen Selbsthilfebestrebungen oder man fördert die Sonderbestrebungen einer gewissen Gruppe und pfeift auf die Rechte des Volkes. Man scheint sich für das letztere entschlossen zu haben. Deshalb ist es unsere Pflicht, den Willen des Volkes dem Wollen des Parlaments entgegenzusetzen. Es wird gut sein, wenn unsere Kreisdelegiertenversammlungen zuhanden der Behörden unseres V. S. K. mit aller Deutlichkeit den Willen der Konsumenten zum Ausdruck bringen. Der gute Wille der Genossenschafter, am Zustandekommen der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung mitzuhelfen, darf uns nicht dazu verleiten, auf unsere sozusagen einzige Forderung an diese Revision zu verzichten.»

Die Ablehnung des nationalrätlichen Beschlusses wird auch von ausserkonsumgenossenschaftlichen Organisationen geteilt. So hat die Generalversammlung des Vereins für Wohnungswesen und der Bund der Wohngenossenschaften Basel, dem 18 Wohngenossenschaften angehören, einstimmig beschlossen, folgende Resolution ihrem Vorstand zur Weiterbehandlung zu überweisen:

«Die Generalversammlung des Vereins für Wohnungswesen und Bund der Wohngenossenschaften Basel hat mit Bedauern davon Kenntnis genommen, dass der Nationalrat bei Beratung der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung das berechtigte Begehren auf Berücksichtigung der genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen abgelehnt hat.

Sie beantragt der Jahresversammlung des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen in St. Gallen, es sei der Zentralvorstand zu beauftragen, in geeigneter Weise bei den Bundesbehörden und den eidgenössischen Räten vorstellig zu werden, damit bei der endgültigen Redigierung der Wirtschaftsartikel eine die Rücksichtnahme auf die Selbsthilfegenossenschaften sichernde Bestimmung aufgenommen wird.»

* * *

Alle diejenigen, denen es wirklich darum zu tun ist, eine von den Grundsätzen der Gerechtigkeit getragene neue Wirtschaftsverfassung zu schaffen und die die Annahme der neuen Artikel in der Volksabstimmung wünschen, werden gut tun, der in weiten Kreisen gegenüber der jetzigen Fassung der Wirtschaftsartikel vorhandenen Missstimmung alle Beachtung zu schenken.

Die berufliche Gliederung der Mitgliedschaft unserer Verbandsvereine. (Schluss.)

Das uns zur Verfügung stehende Zahlenmaterial ist zu wenig umfangreich, als dass wir durch Bildung von Untergruppen der beteiligten Vereine näher prüfen könnten, ob die vorliegenden Angaben wirklich als repräsentativ für die gesamte Mitgliedschaft angesehen werden dürfen. Dass die 94 Vereine über die Hälfte sämtlicher überhaupt in Betracht fallenden Mitglieder umfassen, legt den Schluss nahe, dass die tatsächlich vorliegenden Angaben genügen. Eine Zahl, die für eine besondere Kategorie, die Landwirte, auf anderem Wege, aber für ungefähr denselben Zeitpunkt errechnet wurde, lässt uns indessen einen Schluss für dieses Teilgebiet und damit indirekt auch für die Gesamterhebung zu. In einer noch nicht veröffentlichten Dissertation, «Die Beziehungen der schweizerischen Konsumvereine zur einheimischen Landwirtschaft», berechnet Alfred Stadelmann, Lehrer am Genossenschaftlichen Seminar im Freidorf bei Basel, die Zahl der ihn besonders interessierenden Mitglieder unserer Verbandsvereine aus bäuerlichen Kreisen mit 42,600. Das ist nicht nur annähernd, sondern erstaunlicherweise genau die Zahl, die auch wir ermittelten. Nun ist ja gewiss die genaue Übereinstimmung auf einen Zufall zurückzuführen; aber immerhin lässt sie darauf schliessen, dass unsere Berechnungen für die Landwirtschaft der Wirklichkeit nahekommen, und daraus ergibt sich ohne weiteres die Folgerung, dass dasselbe auch für die übrigen Berufskategorien der Fall sein muss, da ja die Berechnung der Zahl der in den anderen Berufskategorien tätigen Mitglieder mit der der Landwirte in innerem Zusammenhang steht.

Was sagen die Statistiken über die berufliche Gliederung der konsumgenossenschaftlichen Mitgliedschaft in anderen Ländern? Da die Systematik von Land zu Land verschieden ist, müssen wir uns für einen Vergleich auf die Hauptkategorien Arbeiterschaft, Beamte und Angestellte, Landwirtschaft und selbständiger Mittelstand beschränken. Für diese stehen uns von — mit Einschluss der Schweiz — 6 Verbänden aus 5 verschiedenen Ländern folgende Zahlen zur Verfügung:

	Arbeiter	Beamte und Angestellte	Landwirte	Mittelstand
Schweiz, V. S. K.	41,7	20,6	10,3	8,4
Finnland, K. K.	54,5	?	28,9	?
Polen, Spolem	34,4	14,6	39,8	?
Schweden, K. F.	48,9	11,6	18,8	6,5
Tschechoslowakei:				
U. S. C. D.	59,7	17,6	8,0	6,3
Deutscher Verband	55,6	16,0	9,2	6,7

Wir wissen nicht, wie in anderen Ländern die Kategorie «Hausfrau» behandelt wird, ob in Fällen, wo eine Hausfrau die Mitgliedschaft besitzt, auf den Beruf des Ehegatten abgestellt wird, oder ob der Besitz der Mitgliedschaft durch Hausfrauen überhaupt eine ausgesprochen schweizerische Eigenart ist. Die Kategorie selbst finden wir in keiner einzigen der ausländischen Berufsstatistiken vor. Von dieser Feststellung abgesehen, begnügen wir uns damit, darauf aufmerksam zu machen, dass die Gliederung der Mitgliedschaft durch die Gliederung der Gesamtbevölkerung mitbedingt, und dass es deshalb nicht erstaunlich ist, dass in ausgesprochen agrarischen Ländern, wie etwa Finnland und Polen, der Anteil der Landwirte an der Gesamtmitgliedschaft der Konsumgenossenschaften grösser ist als bei uns, ganz abgesehen davon, dass dort neben dem Verband, über den wir Angaben besitzen, kein Verband besteht, der sich ausschliesslich oder doch nahezu ausschliesslich gerade aus Angehörigen dieses Berufsstandes zusammensetzt, wie das bei uns der Fall ist. h.

Der Konsumverein Winterthur im Jahre 1937.

* Dem Bericht des K. V. Winterthur über das Geschäftsjahr 1937 ist folgendes zu entnehmen:

Der Gesamtumsatz beträgt Fr. 6,566,900.— gegenüber Fr. 6,135,600.— im Vorjahr. Er ist somit um Fr. 431,300.— oder 7,03 % gesteigert worden. Die einzelnen Betriebe verzeichnen folgende Umsätze:

Betrieb	1937 Fr.	1936 Fr.	Veränderungen Fr.	%
Warengeschäft	3,191,700	2,941,100	+250,600	8,52
Bäckerei	664,000	585,600	+ 78,500	13,40
Weingeschäft	491,200	448,300	+ 42,800	9,55
Brennstoffgeschäft	594,300	474,100	+120,200	25,35
Landesprodukte	741,000	795,200	— 54,200	6,81
Schuhgeschäft	237,300	249,500	— 12,200	4,90
Manufakturwaren	429,800	430.700	— 900	0,21
Haus- u. Küchengeräte	106,200	102,400	+ 3,800	3,70
Wertmarkenverkehr	111,500	108,700	+ 2,900	2,63

Am Mehrumsatz des Weingeschäftes ist hauptsächlich der Obstsaft beteiligt. Süssmost wurden über 800,000 Liter verkauft. Der Umsatzrückgang des Schuhgeschäftes bedingte eine Aufhebung des Schuhverkaufs in zwei Warenfilialen. Der wesentlich höhere Umsatz des Brennstoffgeschäftes ist zur Hauptsache auf die teureren Importpreise zurückzuführen. Der Umsatzrückgang der Abteilung Landesprodukte ist der guten Ernte 1937 zuzuschreiben. Die gute Beeren-, Obst- und Kartoffelernte brachte nicht nur billigere Preise, sondern auch der Austausch erfolgte direkt vom Produzenten zum Konsumenten. Der Markenverkehr hat sich etwas gehoben, da mit dem Sportshaus «Naturfreunde» ein Abkommen getroffen wurde.

Das Rechnungsergebnis darf als gut bezeichnet werden. Nach Vornahme der Abschreibungen und Zuwendungen an den Liegenschaftenfonds verbleibt ein Überschuss von Fr. 322,400.—, der die Ausrichtung einer Rückvergütung von 7% an die Mitglieder erlaubt.

Der Bilanz mit einem Total von Fr. 7,851,800 seien folgende Posten entnommen:

Aktiven:	Fr.
Warenvorräte	862,700.—
Ausstände aus dem Warenverkauf	117,100.—
Mobilien	151,000.—
Motorwagen	30,000.—
Liegenschaften	5,200,000.—
Bankguthaben bei der Genossenschaftl. Zentralbank, Basel	921,200.—
Obligationen	87,900.—
Hypothekarguthaben	263,000.—
Passiven:	
Reservefonds	725,800.—
Fonds für Selbstversicherung	142,000.—
Genossenschaftsanteile	158.700.—
Einlagen	3,348,300.—
Sparversicherung	42,000.—
Obligationen	2,193,000.—
Hypothekarschulden	667,700.—

Der Genossenschaftsrat hat auf Antrag des Aufsichtsrates in seiner Dezembersitzung den Genossenschaftsanteil von Fr. 25.— auf Fr. 10.— reduziert.

Die genossenschaftlichen Anfänge in der Westschweiz.*

Da eine Gesamtdarstellung der westschweizerischen Arbeiterbewegung bis jetzt fehlte, ist die in der Anmerkung genannte Schrift berufen, hier eine Lücke auszufüllen. Die Arbeit geht zum grossen Teil auf Quellen zurück und behandelt den Zeitraum von etwa 1830 bis zur Gegenwart. Sie untersucht zunächst den Einfluss der Sprache, der Kirchengeschichte und der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Westschweiz auf den besonderen Charakter der dortigen Arbeiterbewegung, wobei sowohl die politischen, gewerkschaftlichen wie genossenschaftlichen Bestrebungen berücksichtigt werden.

Die Geschichte des westschweizerischen Proletariats weist so viele eigenartige Entwicklungen auf, dass sie innerhalb der gesamtschweizerischen Arbeiterbewegung eine besondere Beachtung verdient. Der Verfasser gelangt zum Ergebnis, dass das freiheitliche und individualistische Moment stärker hervortrete als in der deutschsprachigen Schweiz. Neben diesen «liberalen Tendenzen» müsse als Eigenart der westschweizerischen Arbeiterbewegung die besondere Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern genannt werden. Die Leser des «Schweiz. Konsum-Verein» wird speziell interessieren, was in der Arbeit von Ragaz über die Genossenschaftsbewegung gesagt wird; wir lassen deshalb nachstehend eine kurze Zusammenfassung des Abschnitts «Genossenschaftliche Bestrebungen» folgen:

Die Genossenschaftsidee ist in der Schweiz in einer alten Tradition verwurzelt. In der Westschweiz wurde sie im letzten Jahrhundert namentlich durch den Neuenburger Arzt und sozialistischen Schriftsteller Pierre Coullery propagiert. Die Genossenschaft steht bei Coullery an erster Stelle der Mittel zur Befreiung des Volkes. Er unterstützte überall die Gründung von Genossenschaften verschiedener Art.

Neben den Allmend- und Alpkorporationen hatten sich in der Schweiz wie in anderen Ländern eine grosse Zahl von Hilfskassen auf Gegenseitigkeit gebildet, die ihren Mitgliedern in Krankheit und ihren Angehörigen im Falle des Hinschiedes des Ernährers Unterstützungen gewährten. 1865 zählte man in den westschweizerischen Kantonen 121 solche Hilfskassen mit über 15,000 Mitgliedern. Aus dieser Organisationsform entwickelten sich auch Vereinigungen, die umfassendere Zwecke verfolgten; sie dienten nicht nur den ersten gewerkschaftlichen Versuchen als Beispiel, sondern

* S. Dr. Jakob Ragaz. Die Arbeiterbewegung in der Westschweiz. Schweizerische Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialwissenschaft, Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau, 1938. 260 Seiten.

Die Mitgliederzahl ist infolge Streichung von 828 Nichtbezügern von 9772 auf 9283 gesunken; es sind 668 Neueintritte zu verzeichnen. Der Durchschnittsbezug pro Mitglied ist erfreulich gestiegen und beträgt Fr. 707.— gegenüber Fr. 628.— im Vorjahr.

Möge das kommende 70. Geschäftsjahr dem Konsumverein Winterthur weiteren Erfolg bringen!

Verschiedene Tagesfragen.

Milchschwemme — Kälbermast! Im Schlachthof Zürich mussten kürzlich an einem einzigen Tage 46 Kälber auf die Freibank verwiesen werden, weil sie zu jung waren. Fast alle stammten aus dem Kanton Bern. Woche für Woche werden Hunderte von zu jungen Kälbern auf die Freibänke der Schlachthöfe gebracht.

Wir haben in unserm Lande grossen Milchüberfluss, geradezu eine Milchschwemme, wissen nicht, wohin mit den Erzeugnissen. Die Behörden haben grosse Sorgen deshalb. Aus öffentlichen Mitteln mussten neuerdings 15 Millionen Franken aufgebracht werden, um den zu hohen Milchpreis aus politischen Gründen halten zu können. Und die Bauern tragen trotz der verzweifelten Lage Milch über Milch in die Hütte. Nicht einmal dazu lassen sie sich bewegen, alle Kälber drei Wochen zu halten, sie verkaufen sie vorher, nur um ihnen keine Milch geben zu müssen, nur um möglichst viel Milch abliefern zu können.

Die Metzger bekommen trotz hoher Preise nur ungenügend gemästete Kälber, die Kundschaft schimpft über das rote Kalbfleisch — der Bund muss Millionen und Millionen opfern, um den übersetzten Milchpreis zu halten — die Kälber aber bekommen nicht einmal die Milch, die sie notwendig brauchten, ja sie werden zu einem grossen Teil abgestossen, bevor sie die dreiwöchige Schlachtaltersgrenze erreicht haben, nur damit Milch für die Hütte frei wird.

Kein Beispiel kann deutlicher zeigen, wie falsch unsere Milchpreispolitik ist, und nichts kann deutlicher zeigen, wie hemmungs- und rücksichtslos zahlreiche Landwirte den ihnen mit öffentlicher Unterstützung eingeräumten Milchüberpreis ausbeuten. Es ist allerhöchste Zeit, dieser verderblichen Wirtschaftsweise einen starken Riegel zu schieben.

Aus: Schweiz. Metzger-Zeitung.

Grosskaufleute organisieren sich genossenschaftlich. Die deutschen Grosskaufleute in Nordwestböhmen haben sich eine eigene Einkaufs- und Importstelle unter dem Namen «Coloniale» Import- und Einkaufsgenossenschaft der Grosskaufleute Nordwestböhmens, mit dem Sitze in Teplitz-Schönau, geschaffen. In den Pressemitteilungen über die Gründung schreiben diese Grosskaufleute selbst: «Der wirtschaftliche Verkehr hat sich im Importhandel als auch in vielen Gebieten des Inlandhandels derart erschwert, dass sie vom einzelnen Kaufmann heute kaum mehr allein überwunden werden können.»

Was für den Gross- und Kleinhandel recht ist, nämlich die Wahrung ihrer Interessen in genossenschaftlichen Organisationen, das ist für die wirtschaftlich schwachen Verbraucher erst recht billig und nutzbringend.

Aus der Genossenschaftspresse.

«Auskämmungsaktion» im deutschen Einzelhandel. «Die Textil-Zeitung» No. 61 vom 12. März bemerkt zu der «Auskämmungsaktion» im Einzelhandel, dass man durch die Auflösung kleiner und kleinster Geschäfte die in ihnen gebundenen Reserven an Arbeitskräften mobilisieren möchte, um sie für volkswirtschaftlich wichtigere Aufgaben einzusetzen. Der groben Schätzung nach dürfen wohl in erster Linie die Zwergbetriebe des Lebensmittel- und des Tabakwareneinzelhandels auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen sein. Eine Liquidation werde man überall da empfehlen können, wo nach der Person des Inhabers eine Entwicklung des Geschäftes ausgeschlossen erscheine.»

Rundschau, Hamburg.

Kurze Nachrichten

Die Obligationen im April. Kursentwicklung von elf Anleihen des Bundes und der Bundesbahnen, acht Anleihen von Kantonen und Gemeinden, sowie 20 ausländischen Staatsanleihen, gemessen an dem Stande von Ende 1930.

	Ende 1930 = 100		
Ende:	11 Bundes- und S. B. B.-Anleihen	8 Kantone und Gemeinden	20 ausländische Staatsanleihen
Dezember 1936 . .	103,84	100,83	63,90
Januar 1937 . . .	103,47	101.19	68,60
Februar	103,44	101,52	68,63
März	103.37	101.57	68,13
April	103.36	101,73	67,48
Dezember 1937 . .	106,87	104.23	64,87
Januar 1938 . . .	107,09	104,77	62,30
Februar	107.40	104.77	60,55
März	105.69	102,88	51,30
April	106,05	103,22	52,47

National-Zeitung.

Mitgliederbestand des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Die Besserung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt führte zu einem Zuwachs an Mitgliedern der einzelnen Organisationen. Die Mitgliederbewegung bei den einzelnen Verbänden ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

	Mitgliederzahl	
Verbände	1936	1937
Bau- und Holzarbeiter	42.011	42,444
Bekleidungs- und Ausrüstungs-Industriearbeiter	2,430	2,596
Buchbinder	1,631	1,628
Eisenbahner	33.627	32,882
Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter	23.317	24.043
Hutarbeiter	270	274
Lithographen	1,653	1,679
Metall- und Uhrenarbeiter	61,855	65,662
Personal öffentlicher Dienste	20,010	19,202
Postbeamte	3,765	3,831
Post- und Telephon-Angestellte	8,454	8,485
Stickereipersonal	1.156	1,107
Telephon- und Telegraphen-Beamte	1.835	1,807
Textil-Fabrikarbeiter	7,705	8,075
Textil-Heimarbeiter	1,490	1.430
Typographen	7.178	7,159
	218,387	222,304

waren auch von Einfluss auf die Bildung andersartiger Genossenschaften.

Den Versicherungskassen verwandt sind die Sparvereine. 1830 wird in Vernier eine «Caisse d'épargne pour le bois» erwähnt, die im Sommer mit den Beiträgen ihrer Mitglieder Holz einkaufte und es im Winter an sie abgab; sie war also zugleich eine Konsumgenossenschaft. In ähnlicher Weise arbeitete in Genf eine Kohlenkonsumgenossenschaft. — In den 1840er Jahren entstanden im Waadtland und in Genf genossenschaftliche Bäckereien.

Unter dem Einfluss der revolutionären Ereignisse in Frankreich tauchten nach 1848 in den Uhrenindustriegebieten der Schweiz eine Reihe neuer Genossenschaften und daneben verschiedene nicht verwirklichte Projekte auf. Nicht ausgeführt wurde der Plan einer Produktivgenossenschaft («Comptoir national d'horlogerie»), die die ganze Genfer Uhrenindustrie umfassen und nicht nur die Herstellung, sondern auch den Absatz der Uhren übernehmen sollte. Es gelang jedoch den Förderern dieses Projektes nicht, genügend Kapitalgeber zu finden.

Aus denselben Bestrebungen heraus entstand die «Société fraternelle des Travailleurs-Unis». Diese war nicht nur für die Uhrenindustrie, sondern für das gesamte Gewerbe und den Handel bestimmt. Sie sollte nicht die Produktion selbst übernehmen, sondern lediglich den Austausch der Güter vermitteln. Jedem Produzenten sollte die Möglichkeit geboten werden, seine Waren einer zu errichtenden Gewerbehalle zu überlassen und dort mit den Gutscheinen, die er dafür erhielt, sich Gegenstände zu verschaffen, die andere deponiert hatten. Man begann mit einer Spezereihandlung und richtete hierauf eine Schlächterei ein. Bald brach jedoch die Genossenschaft zusammen; denn es war unmöglich, die Bedürfnisse und die durch die Gutscheine gebildete Kaufkraft der am Tauschgeschäft Beteiligten zum voraus so genau festzustellen, dass nicht Waren liegen blieben, die nicht oder nur zu einem Preis, der unter dem Wert des dafür ausgestellten Gutscheines lag, verkauft werden konnten. Dadurch wurde aber der Gesamtbetrag der Gutscheine grösser als die Summe der Preise der verkauften Waren, was eine ständige Verlustquelle bedeutete. — Diese Gründung war offenbar angeregt worden durch Owens «Labour exchange» und durch Proudhons Tauschbank, wenn sie auch wesentliche Unterschiede zu diesen aufwies.

Auf ähnlichen Grundsätzen war die 1849 gegründete «Société fraternelle de garantie mutuelle des moyens d'existence» aufgebaut. Ihre Statuten (1852) sehen auch den Austausch von Produkten mittels Marken vor. Der Hauptunterschied zur «Société fraternelle des Travailleurs-Unis» besteht darin, dass die Absicht der Beteiligung an Unternehmungen und der Beeinflussung der Industriepolitik fehlt. Die Möglich-

Der Grosshandelsindex stellt sich Ende April auf 108,1 (Juli 1914 = 100). Im Vergleich zum Vormonat hat sich das erfasste Gesamtniveau kaum verändert (minus 0,1 %). Verglichen mit dem Stand vor Jahresfrist ergibt sich auf Ende April eine Rückbildung der Grosshandelspreise um 4,3 %, während gegenüber dem Stand unmittelbar vor der Abwertung noch eine Erhöhung um 15,7 % resultiert.

Der Landesindex der Lebenshaltungskosten beläuft sich zu Ende April auf 136,5 (Juni 1914 gleich 100), gegenüber 137 im Vormonat (minus 0,4 Prozent) und 136,7 zu Ende April des Vorjahres (minus 0,1 Prozent). Seit der Frankenabwertung ergibt sich eine Erhöhung um 4,6 Prozent.

Einige Zahlen von der Usego. Dem Bericht über die Generalversammlung der Usego in der «Spezereihändler-Zeitung» sei entnommen (s. auch «S. K.-V.» No. 8):

«Die Mitgliederzahl ist um 6 zurückgegangen auf 3914, eine Erscheinung, die als gewollt vorausgesagt wurde. Nicht nur Sicherheiten werden verlangt, sondern auch Eignung zum Beruf. So werden von 439 Interessenten nur 163 zur Mitgliedschaft zugelassen, davon 53, die ein bisheriges Usego-Geschäft übernahmen. — Der Mehrumsatz von etwa 2 Millionen Franken ist fast allein auf die Steigerung des Verkehrs ab Eigenlager zurückzuführen. Seit 1930 hat der Umsatz an Eigenmarken von 2,7 auf 8,9 Millionen Franken zugenommen. Die Eigenmarke, die gut ist und mit der nicht geschleudert werden kann, wird zu einem bestimmenden Faktor im Wettbewerb der Mitglieder. — Mehr und mehr müssen Artikel der einheimischen Fabrikation auf Lager genommen werden. Lange ist damit aus Rücksicht auf die leicht absehbaren Folgen zurückgehalten worden. Der Weg von der Produktion zum Detaillisten ist aber an vielen Stellen zu teuer geworden. Die Verteilung kann mit weniger Kosten durch den Autodienst der Einkaufsgenossenschaft, der heute sozusagen die ganze Schweiz erreicht, besorgt werden. — Die Niederlassung in Winterthur arbeitete anfänglich mit 6, heute, nach einem Jahre, bereits mit 11 Wagen.

Nach dem mit grossem Beifall aufgenommenen Ergänzungsbericht von Direktor Brandenberger stellte der Vorsitzende besonders das «Angebot» G. Duttweilers über Zusammenarbeit im Girodienst zur Diskussion. Wenn sich eine Stimme erhob, die verhandeln wollte, sofern der fahrende Laden aufgehoben werde, so war die Versammlung mit Einmütigkeit der Auffassung, dass Selbstachtung und Vertrauensunwürdigkeit der andern Partei Verhandlungen verbieten. Aus der Mitte der Versammlung wurde erklärt, dass es ein ehrlicheres Zugrundegehen gebe als mit dem Girodienst und seinen 12 Prozent....

Jahresrechnung. Aus den Mitteilungen von Direktor Brandenberger sei festgehalten: Aus dem Ertrag kann wieder, wie jedes Jahr seit Bestehen der Usego, das Garantie-Obligationen-Kapital mit 5 %, — einem heute abnormen Satz! — verzinst werden. Anderthalb Millionen Franken sind an Rückvergütungen und Bonifikationen den Mitgliedern gutgeschrieben worden. Die Warenvorräte sind um etwa eine Million Franken höher als im Vorjahr; in dieser Vermehrung findet bereits das Verlangen des Staates nach Vorräten für eine unerwünschte Lage seinen Ausdruck. Die Reserven sind auf nahezu 2 Millionen Franken angewachsen. Ihrer soll einmal nicht gedacht werden, um auf den Liegenschaften kräftig und die Mobilien auf 1 Franken abzuschreiben. Deshalb der Antrag der Verwaltung, den Ueberschuss von Fr. 339,300.— wie folgt zu verwenden: Fr. 100,000.— Abschreibung auf Liegenschaften; Fr. 193,600.— Abschreibung auf Maschinen, Mobilien, Installationen; Fr. 45,700.— Vortrag auf neue Rechnung.

Mit diesem Vorschlag wurde die Jahresrechnung einstimmig genehmigt.»

Beabsichtigte Monopolisierung des Milchhandels. Das britische Arbeitsministerium arbeitet einen Gesetzentwurf aus, der den Handel mit Frischmilch vollständig umgestalten soll. Der Kernpunkt des Planes soll die Monopolisierung und Zentralisierung des Handels mit Frischmilch in bestimmten Distrikten in den Händen von einzelnen Firmen sein. Solche «Blockverteilungs»-Systeme sollen in drei oder vier Distrikten ausprobiert werden, und wenn sie sich erfolgreich erweisen, sollen sie allmählich auf das ganze Land ausgedehnt werden. Das System bezweckt: die Rationalisierung der Hauslieferung von Milch, die Vermeidung von Verschwendung und Doppelspurigkeit und die Ermässigung der Milchpreise für den Verbraucher. Ein solcher Plan würde offensichtlich das Milchgeschäft vieler Konsumgenossenschaften gefährden, während er in einigen Distrikten den Genossenschaften das Monopolrecht sichern würde. Von dem Gesamtbedarf des Landes an Frischmilch deckt die britische Konsumgenossenschaftsbewegung ungefähr 25 %.

Verlängerung des Restriktionsgesetzes für Einheitspreisgeschäfte in Frankreich. Das französische Gesetz vom 22. März 1936 über die Einheitspreisgeschäfte, das die Eröffnung neuer Einheitspreisgeschäfte verbietet, ist durch ein am 31. März veröffentlichtes Gesetz wieder um ein Jahr, und zwar bis zum 1. April 1939, verlängert worden. Es war auch schon im vorigen Jahre um ein Jahr verlängert worden.

Entwicklung der italienischen Kunstseiden- und Kunstwolleerzeugung. Seit dem Jahre 1930 hat sich die Kunstseiden- und Kunstwolleproduktion der Snia Viscosa ungefähr versiebenfacht. Das schwierige Rohstoffproblem der Zellulose ist durch die Gewinnung von Zellstoff aus Schilfrohr gelöst worden. Der Konzern hat eine besondere Gesellschaft für die Erzeugung und Verwertung von Schilfrohr mit einem Anfangskapital von 50,000,000 Lire gegründet, die schon 3000 ha angebaut hat und den Anbau in Kürze um weitere 3000 ha erweitern wird. Eine neue Zellstoff-Kunstseidenfabrik wird im Oktober ihre Produktion mit einer Anfangskapazität von 25,000—30,000 Tonnen jährlich aufnehmen.

Ein britischer Bäckereigewerbeausschuss. Das britische Arbeitsministerium hat einen bedeutenden Schritt zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse im Bäckereigewerbe getan. Es hat die Einsetzung eines Gewerbeausschusses beschlossen, dem die Aufgabe obliegen soll, bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse in vielen Privatbäckereien herbeizuführen und sie auf ein Niveau mit den Genossenschaftsbäckereien zu bringen. Auf die Genossenschaften entfallen 20 bis 30 % des Brothandels in Grossbritannien.

---

keit, die Produkte abzusetzen oder Arbeit zu erhalten, soll den Mitgliedern dadurch gesichert werden, dass Marken verkauft werden, die nur bei Mitgliedern Gültigkeit haben. So werden die Inhaber von Marken gezwungen, ihren Bedarf an Waren oder Arbeitskräften dadurch zu decken, dass sie sich an andere Mitglieder der Organisation wenden. Ist jemand genötigt, die Marken in Geld umzuwandeln, so werden ihm 5 % abgezogen; umgekehrt erhält jeder beim Kauf von Marken einen Skonto von 2 %. Da diese Vereinigung keine Waren in Depot nahm, riskierte sie mit dem Markensystem nicht so viel; sie machte im Falle der Einlösung sogar einen 3prozentigen Gewinn. Da aber der Kauf der Marken nicht obligatorisch war, sondern nur den Vorteil eines 2prozentigen Skontos gewährte, wurde dieses System wahrscheinlich wenig benützt. Auf jeden Fall konnte auch dieses Gebilde sich nicht lange erhalten.

Von 1848 bis 1864 entstanden in Genf und in anderen Teilen der Westschweiz auch Genossenschaften, die einzelne der Aufgaben übernahmen, die die «Société fraternelle des Travailleurs-Unis» sich alle miteinander gestellt hatte, oder in kleinen Kreisen das ausführten, was mit dem «Comptoir national d'horlogerie» für die ganze Genfer Uhrenindustrie geplant war.

In Genf forderte am 5. Januar 1858 eine Arbeiterdelegiertenversammlung vom Staate Kredite an Arbeitslose. Der Staatsrat schlug daraufhin die Gründung einer Darlehenskasse der Arbeiterversicherungsgenossenschaften vor, die den Mitgliedern der beteiligten Vereinigungen zu Hilfe kommen sollte. Daneben bestanden drei andere Genossenschaftsbanken, zwei im Kanton Waadt, eine in Neuenburg. 1848 bis Mitte der 60er Jahre entstanden auch eine Anzahl Konsumvereine und Aktienbäckereien.

Angeregt durch die Vorschläge für das «Comptoir national d'horlogerie» bildeten sich in Genf und anderwärts auch Arbeiterproduktivgenossenschaften. 1851 nennt der «Travail» für Genf Produktivgenossenschaften der Graveure, Uhrmacher, Schalenmacher (alle drei 1849 gegründet), Schmuckkästchenmacher (1850) und Schreiner (1851). Ueber ihr Schicksal liegen uns keine weiteren Zeugnisse vor. In Lausanne taten sich die Uhrenarbeiter aus La Chaux-de-Fonds zusammen, um sich durch gemeinsame Produktion und gemeinsamen Verkauf unabhängig zu machen. Dasselbe wurde für das St. Immer-Tal und Tramelan versucht. Von einer 1857 gegründeten Schneidergenossenschaft sind die Statuten erhalten, die in hohem Masse auf sozialistischen Grundsätzen aufgebaut sind. 1858 wurde in Le Locle eine Association ouvrière gegründet für die Produktion und den Verkauf von Uhren. In den ersten Jahren geriet die Genossenschaft trotz der hohen Qualität der Produkte in Schwierigkeiten; nach einer Reorganisation der Verwaltung besserte sich ihre Lage L.

Aus der Praxis

Takt im Verkehr mit dem Kunden.

Es ist selbstverständlich, dass der Umgang, der Verkehr mit dem Kunden stets taktvoll, liebenswürdig und zuvorkommend sein soll. Viele Verkäuferinnen stossen, aber ohne dass sie es merken, ihre Kunden durch wenig liebenswürdige Fragen oder unüberlegte Antworten gleich zu Beginn des Verkaufsgesprächs vor den Kopf und verwundern sich dann noch, wenn der Kunde, die Verkäuferin stehen lassend, ohne etwas gekauft zu haben, den Laden verlässt. Wenn zum Beispiel eine Verkäuferin auf den geäusserten Wunsch eines Kunden antwortet:

«So etwas Billiges führen wir nicht, das gibt's nicht mehr, das hatte man vor Jahren. Was wollen Sie bezahlen: das passt nicht zu Ihnen»,

muss dies als Entgleisung, wenn nicht als taktlos angesprochen werden. Man kann den gleichen Sinn auch mit andern, mit liebenswürdigern Worten ausdrücken.

«Der Artikel, den Sie wünschen, war sehr beliebt, er wird aber nicht mehr angefertigt, und als Ersatz dafür haben wir nun diesen Artikel da eingeführt, der ebenfalls sehr gerne gekauft wird. (Gleichzeitige Warenvorlage.) Darf ich Ihnen in dieser Preislage etwas zeigen? (Warenvorlage eines ähnlichen Artikels in mittlerer Preislage.) Darf ich Ihnen vielleicht einen Artikel vorlegen, der im Gebrauch eher vorteilhafter und praktischer ist als der gewünschte? (Warenvorlage mit der Erklärung des Vorteils.)»

Auf diese Weise werden aus unhöflichen Fragen Vorschläge gemacht, die, wenn sie begründet werden können, zum Kaufabschluss führen. Darum sollen wir uns bemühen, statt der unliebenswürdigen Fragen taktvolle Anregungen zu machen. Takt verbindet, gleicht aus und schafft Kontakt mit der Kundschaft. Darum sei stets taktvoll im Umgang mit Deinen Kunden! O. B.

Wände ansehen!

«Betriebsblind» sind immer nur diejenigen, die ständig in demselben Betriebe stehen. Sie sind an viele Dinge so gewöhnt, dass sie sie gar nicht mehr bemerken. Die Kunden aber, die nur gelegentlich oder gar das erstemal zu uns kommen, haben für die Mängel unserer Ausstattung einen scharfen Blick. Uns mag es nicht auffallen, dass die Tür schmutzig ist, weil sie von Hunderten von Händen immer an derselben Stelle geöffnet wird. Wir mögen daran vorbeisehen, dass sich nach einer Innendekoration an einer Wand Schmutz angesetzt hat. Die Kunden aber s e h e n solche Mängel, abgenutzte Tischflächen, beschmutzte Wände und Türen. Darum sollte jeder Chef es sich zur Pflicht machen, alle zwei bis drei Monate einmal sein Lokal systematisch nach solchen leicht zu behebenden Fehlern absuchen. Ihre Beseitigung kostet weniger als das Misstrauen, das in den Kunden erwacht, wenn sie ein nicht tadellos sauberes Lokal sehen. Textil-Revue.

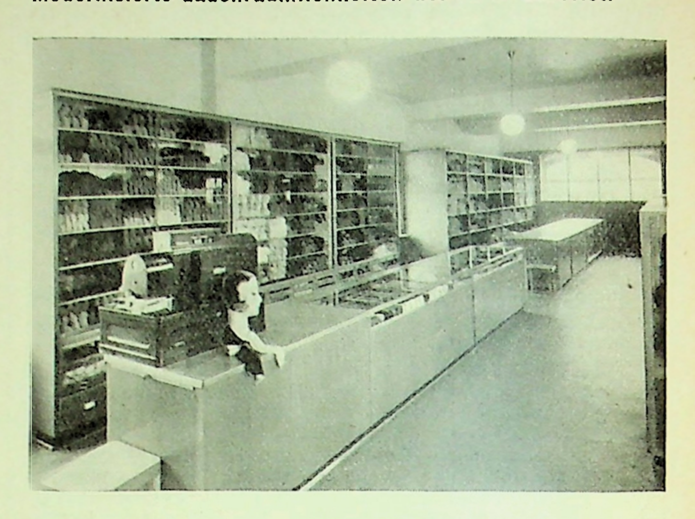
«Seien wir stets darauf bedacht, dass es nicht zehn Sorten Waschpulver sein müssen, welche im Schafte auf den Verkauf warten, drei bis vier genügen bestimmt auch.»

«Wir konnten eine Zeitlang die Beobachtung machen, dass ein Depot fast auf jeden neuen Artikel reagierte, welcher herauskam, und meinte, er müsse zugelegt werden. Was war die Folge davon? In diesem Depot war das Lager nicht sauber, und es ergab sich nach und nach eine Fülle von Ladenhütern.»

«L a g e r u m s c h l a g ist ein Gradmesser der Kunst der Verkäuferinnen.»

«D'r guet Konsi-Husgeischt».

Modernisierte Ladenräumlichkeiten der K.-G. Biberist.







Kreditwürdigkeit.

Der Inhalt der Kreditwürdigkeitsprüfung wird durch folgende zehn Fragen umrissen, auf die das Kreditgutachten erschöpfende Antwort zu geben hat:

1. Zu welchen Zwecken soll der beantragte Kredit Verwendung finden bzw. welche Umstände haben zur Stellung des Kreditantrages geführt?
2. Gewährleistet die Person des Kreditnehmers die volkswirtschaftlich erwünschte und betriebswirtschaftlich zweckmässige Verwendung des Kredits?
3. Ist die geschäftliche Lage und die technische Ausrüstung des Betriebs so, dass die Gewährung des beantragten Kredits betriebs- und volkswirtschaftlich gerechtfertigt erscheint?

4. Entspricht der angeforderte Kreditbetrag dem tatsächlichen Bedarf für die angegebene Verwendung oder sind bei der Berechnung des Betrags Fehler unterlaufen?
5. Besteht die persönliche und die betriebliche Gewähr, dass die gegebenen Kredite innerhalb der vereinbarten Fristen zurückgezahlt werden können, wobei davon auszugehen ist, dass Betriebsmittelkredite aus dem Umsatz, Einrichtungs- und Ausrüstungskredite aus erzielten Ueberschüssen zurückzuzahlen sind?
6. Ist die Organisation des rechnerischen Kontrollapparats (Buchhaltung, Kostenrechnung, Betriebs-, Finanz- und Absatzstatistik) so, dass auf Grund dieses Zahlenmaterials eine hinreichende Kontrolle durch den Kreditgeber möglich ist?
7. Ist das betriebliche, finanz- und absatzwirtschaftliche Gefüge des Betriebs in sich so gefestigt und gesund, dass auf die Stellung besonderer Sicherheiten verzichtet werden kann?
8. Wie gross ist die Summe der Liquiditionswerte des Betriebs unter der Annahme
   a) einer allmählich durchzuführenden Liquidation,
   b) im Falle eines Konkurses,

   wobei der gegenwärtige Vermögens- und Schuldenbestand zugrundezulegen ist.
9. Wenn die Frage zu 7. zu verneinen ist, welche Sicherheiten stehen gegebenenfalls zur Verfügung, wie werden sie beurteilt, welche Lösung wird von dem Gutachter vorgeschlagen?
10. Welche sonstigen Auflagen sind dem Antragsteller im Falle der Kreditgewährung zu machen? Insbesondere: wird dem «Ausschliesslichkeitsverlangen» des Kreditgebers ganz oder in welchem Ausmasse durch den Antragsteller Rechnung getragen werden können?

Prof. Dr. Gutenberg.
in: Rundschau, Hamburg.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Ausverkaufswesen: Ist ein angekündigter „Reklameverkauf Anfang Juni" ein bewilligungs- und patentpflichtiger Ausverkauf?

Die Inhaberin L. H. des «Kaufhauses zum Globus» in Davos liess am 30. März in der «Davoser Zeitung» ein Inserat erscheinen, in welchem sie nach einem Angebot von Blumentöpfen an ihren «Reklameverkauf in Geschirrwaren von Anfang Juni 1937» erinnerte. Der Regierungsrat des Kantons Graubünden erblickte in diesem Inserat die Bekanntmachung einer ausverkaufsähnlichen Veranstaltung und büsste Frau H. mit Fr. 10.—, da sie eine Ausverkaufsbewilligung nicht eingeholt hatte; weiterhin wurde sie verhalten, die Patentgebühr von Fr. 50.— nachzuzahlen. Hierauf fragte Frau H. an, ob die Busse auch zu entrichten sei, wenn der beabsichtigte Geschirrverkauf nicht stattfinde; denn dass in diesem Falle jedenfalls keine Patentgebühr zu bezahlen sei, betrachte sie als selbstverständlich. Sie erhielt indessen zur Antwort, dass die Busse verfallen sei, und dass auch die Gebühr bezahlt werden müsse, die «als möglicher Vorteil für die ergangene Auskündigung auf Fr. 50.— angesetzt worden sei».

Gegen diesen Entscheid wandte sich Frau H. mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht und beantragte, er sei aufzuheben, da er gegen Art. 31 der Bundesverfassung verstosse. Zur Begründung führte sie aus, mit dem angekündigten «Reklameverkauf» sei keineswegs die Veranstaltung eines eigentlichen Ausverkaufs beabsichtigt gewesen, sondern es habe sich nur um einen Hinweis auf die bevorstehende Ankunft neuer Ware gehandelt, für die auf den gegebenen Zeitpunkt hin bereits das Interesse der Kundschaft wachgerufen werden wollte.

Nach der Praxis des Bundesgerichtes ist nun nicht erforderlich, dass ein Geschäftsvorgang wirklich einen eigentlichen Ausverkauf darstelle, um der Patentpflicht unterstellt zu sein; es genügt vielmehr, dass durch die Bekanntmachung der Eindruck erweckt wird, man habe es mit einem Ausverkauf zu tun.

Nun kann aber kaum bestritten werden, dass mit dem Ausdruck «Reklameverkauf» die Vorstellung besonders günstiger, ermässigter Preise erweckt wird, da vor allem mit solchen Preisen für das Geschäft geworben werden kann. Ob in diesem Ausdruck allein auch schon die für einen Ausverkauf weiterhin erforderliche zeitliche Beschränkung des Vorteils enthalten ist, ist zweifelhaft, kann aber dahingestellt bleiben; denn sie ergibt sich hier aus dem Zusatz «Anfang Juni 1937». Es hat somit die Beschwerdeführerin in ihrem Inserat nicht nur mitgeteilt, dass anfangs Juni eine neue Sendung in Geschirrwaren eintreffe, sondern ausserdem im Publikum den Eindruck erweckt, das billige, reklamehafte Angebot dauere nur kurze Zeit, nämlich anfangs Juni. Damit sind aber nach der bisherigen Praxis die Voraussetzungen für einen bewilligungs- und gebührenpflichtigen Ausverkauf gegeben, und es steht daher der angefochtene Entscheid mit Art. 31 der Bundesverfassung nicht in Widerspruch.

Die Beschwerde wurde daher abgewiesen. (Urteil der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes vom 19. November 1937 i. S. H. c. Graubünden.)

Aus: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung.

Kreiskonferenzen

Frühjahrskonferenz des X. Verbandskreises am 8. Mai 1938 in Melide.

Nach acht Jahren Unterbruch war es wiederum den Genossenschaftern in Melide vergönnt, die Delegierten der tessinischen Konsumvereine in ihrem schmucken Dorf zu empfangen. Es war ein strahlender Frühlingstag, nach einigen Tagen ersehntem Regen zur Belebung der unter monatelanger Trockenheit leidenden Landschaft. Alte und neue Gesichter tauchen auf und streben dem Sitzungssaal zu, wo von den Verkäuferinnen ein Ehrentrunk kredenzt wird.

Herr Nationalrat Rusca aus Chiasso eröffnete die Konferenz, mit Willkommgruss an die Teilnehmer, speziell an Herrn Dr. H. Faucherre, als Vertreter des V. S. K. in Basel. Nachdem er die Vereine Melide, Ligornetto, Bissone und Rovio zu ihrem 25-jährigen Bestehen beglückwünscht hatte, erwähnte er in dankbarer Anerkennung auch die 25-jährige erspriessliche Tätigkeit inmitten des X. Verbandskreises des Vertreter-Revisors Herrn Gustav Hübner und liess die Genossenschaftsgemeinde sich zu dessen Ehrung von ihren Sitzen erheben.

Herr Gaggini, Präsident der Genossenschaft in Melide, verlas eine Begrüssungsadresse an die zahlreich erschienenen Delegierten und erwähnte ebenfalls mit ehrenden Worten die fruchtbringende Arbeit und das schöne Einvernehmen mit dem Leiter der Niederlassung V. S. K. in Lugano.

Der Appell ergab die Anwesenheit von 82 Delegierten, die 47 Genossenschaften vertraten. Das Protokoll der letzten Herbstversammlung wurde stillschweigend gutgeheissen.

Die durch Verein Cadro geprüfte Kassarechnung des Kreises schliesst mit Fr. 11,230.— Saldovortrag ab; sie wird genehmigt.

In gewohnt meisterhafter Weise entledigte sich Herr Boschetti, als Vizepräsident des Kreises, der Aufgabe der Berichterstattung über die Tätigkeit der Kontrollstelle, sich dabei zur Hauptsache auf die Revisionsberichte des Herrn Hübner basierend. Die Ratschläge der Verbandsrevisoren sollten da und dort mehr beherzigt werden. Ganz besonders verurteilte Herr Boschetti die allzu bereitwillige Kreditgewährung und forderte die Vereinsverwaltungen auf, alles zu tun, um durch straffere Kontrolle der Ausstände und bessere Ueberwachung des Personals diesen Uebelstand innert normalen Grenzen zu halten und erhebliche Verluste für Genossenschaft und Mitglieder zu ersparen. Auch hinsichtlich der ungerechten Besteuerungsweise der Abschreibungen auf dem Warenlager und auf dubiosen Ausständen, sowie der unvernünftigen Erhöhung der Patenttaxen widmete der Berichterstatter treffende Worte der Kritik und gab dem Wunsch Ausdruck, dass wenig-

stens der Wortlaut des Gesetzes in richtiger Weise angewendet werde.

Das Wort wurde nunmehr an Herrn Dr. Faucherre erteilt, der, zur Freude der Versammlung, in fliessender französischer Sprache über den Jahresbericht des Verbandes referierte. Angesichts der Wichtigkeit des Verfassungswerkes für die zukünftige Entwicklung der Genossenschaftsbewegung hielt Herr Dr. Faucherre darauf, die Anwesenden in gründlicher Weise über diese spezielle Frage aufzuklären. Dank der Studienzirkel, die nun in erfreulicher Weise auch in der deutschen Schweiz Fuss gefasst haben, wäre es möglich, überzeugte Anhänger und streitbare Geister für unsere Rechte zu gewinnen. Leider sind die ersten Versuche im Tessin nicht gerade ermutigend, obschon eine bessere Erkenntnis und Erfassung des genossenschaftlichen Gedankens auch im Tessin noch sehr zu wünschen wäre. Beifälliger Applaus belohnte den Referenten, der mit grosser Sachkenntnis gesprochen hat.

Die Reihe ist an Vertreter Hübner, der vorerst seinen herzlichen Dank ausspricht für die schönen Beweise ehrender Anerkennung. Treue Gefolgschaft und Mitarbeit auch im eben begonnenen zweiten Vierteljahrhundert zum Ausbau des Genossenschaftswesens im Tessin bilden für den Sprechenden den schönsten Wunsch. Herr Hübner bittet die Versammlung ganz besonders um vermehrte Berücksichtigung der Produkte der Schuh-Coop und der Zigarrenfabrik Co-op, welche anlässlich des Mittagessens ihre vorzüglichen Stumpen gratis zur Verteilung brachte.

Die statutarischen Wahlen fallen im Sinne der Bestätigung sämtlicher bisherigen Amtsinhaber aus.

Auf Antrag von Herrn Rusca wird die Kreiskasse ermächtigt, dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) die Summe von Fr. 200.— zukommenzulassen.

Trotz vorgerücktem Zeiger liess es sich Herr Hübner nicht nehmen, eindringliche Worte betreffend die genossenschaftliche Warenvermittlung an die versammelten Delegierten zu richten. Die heutigen Zeiten verlangen dringend und gebieterisch die Rationalisierung auch in den Betrieben der Konsumvereine, insofern dieselben auf der Höhe ihrer Aufgabe bleiben wollen. Der Verband habe seine Aufgaben, d. h. die Organisation des Einkaufes und der Belieferung an die angeschlossenen Genossenschaften in bestmöglichster und grosszügiger Weise gelöst. An den Vereinsverwaltungen liege es nun, ihre Aufgabe, d. h. die Organisation des rationellen Verkaufes an die Mitglieder unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände in richtiger Weise zu fördern und zu lösen. Mit scharfen Worten geisselte er die Gleichgültigkeit, die Genügsamkeit und die karge Unternehmungslust vieler Vereinsverwaltungen. Weniger Verwaltungsräte und Sitzungen, aber gute Genossenschafter, die arbeiten wollen und auch öffentlich für das Wohl des eigenen Unternehmens einstehen, sind heute notwendig.

In den neuen Normalstatuten sollte ein Artikel aufgenommen werden, der einen Mindestbezug seitens der Verwaltungsräte und Revisoren statuiert. Vermehrte Aufmerksamkeit sollte auch der Propaganda, der Ueberwachung des Verkaufspersonals und der Ausgestaltung der Verkaufslokale geschenkt werden. Es sei allerdings angenehmer, den privaten Reisenden Bestellungen zu erteilen, anstatt den säumigen Mitgliedern nachzulaufen, um die leider allzu hohen Kreditausstände einzuziehen. Statt über die hohen Passivzinsen der Zentralbank zu schimpfen und die Kaufkraft wie gewisse Mitglieder zu verzetteln, wäre es angebrachter, die Unkosten sorgfältig zu überprüfen, die Assortimente zu verringern und der Marke Co-op endlich den gebührenden Platz im Verkaufslokal einzuräumen. Es ist zu hoffen, dass die leidenschaftlich ausgesprochenen Wahrheiten und Mahnungen des Herrn Hübner ihren Eindruck nicht verfehlt haben und die Verwaltungen alles aufbieten, um die eigene Genossenschaft auf der Höhe der Zeit zu halten und der gestellten Aufgabe jederzeit gerecht zu werden.

Mit einem Dankeswort an den festgebenden Verein und an die Gemeindebehörde von Melide für die Ueberlassung des Saales beschloss der Vorsitzende um 12.30 Uhr die in jeder Beziehung gut verlaufene Konferenz.

Die Eindrücke der Konferenz in Melide mögen sich zu weiterer erspriesslicher Arbeit aller Beteiligten auswirken. H.

Bildungs- und Propagandawesen

Erfreuliche Nachricht auch aus Schaffhausen.

Dem Bericht über die Schluss-Sitzung der beiden in Schaffhausen wirkenden genossenschaftlichen Studienzirkel sei folgender Passus entnommen:

«*In einer gemeinsamen Schluss-Sitzung beider Studienzirkel legten wir uns die Fragen vor: Was hat uns gefallen, was nicht? Was soll in späteren Zirkeln behandelt werden? Von allen Votanten wurde der Freude über die Durchführung der Studienzirkel Ausdruck gegeben und gewünscht, dass im nächsten Winter wieder etwas Ähnliches durchgeführt werde.*»

Alle Vereine, die wünschen, dass auch an ihrem Platze mit Hilfe der Studienzirkelbewegung erfreuliche genossenschaftliche Aufbauarbeit geleistet wird, sorgen dafür, dass der Studienzirkel-Leiterkurs, der im Freidorf vom 1.—6. August ds. J. stattfindet, von möglichst vielen, arbeits- und einsatzwilligen Genossenschafterinnen und Genossenschaftern besucht wird.

Bibliographie

The People's Year Book 1938. Herausgegeben vom Propaganda-Departement der Co-operative Wholesale Society, Manchester.

* Zum 21. Mal erscheint das Jahrbuch der englischen Grosseinkaufsgesellschaft. Es beginnt mit einer Uebersicht über die Genossenschaftsbewegung in Grossbritannien. Statistiken über Umsätze, beschäftigte Arbeitskräfte, ausbezahlte Löhne, Mitgliederzahl und Durchschnittsbezüge der Mitglieder geben einen Begriff von der Ausdehnung der Genossenschaften auf den britischen Inseln. In einem kurzen Aufsatz legt die Genossenschafts-Partei Rechenschaft über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr ab. Zwei Aufstellungen über die

wichtigsten Ereignisse innerhalb der englischen und der schottischen Grosseinkaufsgesellschaft von 1864—1937 zeigen die Entwicklung dieser Grossunternehmungen.

Von diesen mehr internen Angelegenheiten geht das Jahrbuch zu öffentlichen Fragen über. In dem Kapitel, das der Arbeit gewidmet ist, werden die Arbeitsbedingungen im Kleinhandel besprochen. Mit Ausnahme der Angestellten in den Genossenschaftsbetrieben arbeitet das Ladenpersonal in England bei einer übermässig langen Arbeitszeit mit sehr kleinen Löhnen. Gesamtarbeitsverträge und Ausbau der Angestelltenorganisationen des Lebensmittelkleinhandels sollen diesen Uebelständen abhelfen. Von den 18 Millionen Erwerbstätigen in Grossbritannien haben schätzungsweise nur 4 Millionen bezahlte Ferien. Ein von der Regierung aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetztes Komitee studiert die Frage der bezahlten Ferien. Beachtenswert ist die Tatsache, dass in der schottischen wie auch in der englischen C. W. S. die Arbeiter bereits sechs aufeinanderfolgende bezahlte Ferientage geniessen.

Weitere Beiträge behandeln u. a. das Sparkassenwesen, das Verhältnis von Einkommen und Lebensunterhaltskosten, Kunst und Literatur.

Ein eigentliches Nachschlagewerk bildet der Abschnitt über die nationalen Genossenschaftsverbände in aller Welt. Ihre genaue Adresse, herausgegebene Zeitungen und wichtige Publikationen sind neben einer kurzen Zusammenfassung über die wichtigsten aktuellen Probleme in den einzelnen Ländern, die die Genossenschaftsbewegung betreffen, zu finden. — So bietet das Jahrbuch auf knapp 300 Seiten jedem Genossenschafter interessante Lektüre.

«Heio». Die Mai-Nummer enthält u. a.: Wie der Grossvater am Abend im Garten eine Geschichte erzählt; Wie wir sein möchten und sind; Falkentechnik (allerlei nützliche Winke); Bethli und die Roten; Der Falkenbrief.

Soziale Institutionen

Die Schweizerjugend hilft sich selbst!

1859 kauften sich die jungen Schweizer die Rütliwiese;

1910 den Neuhof, die bekannte Wirkungsstätte ihres grossen Freundes Pestalozzi;

1935 sorgte sie dafür, dass die geschichts- und sagenumwobene Hohle Gasse unserem Lande erhalten blieb;

1938 geht es um ein ihr liebgewordenes kulturelles Werk.

Es soll eine neue Tat der Solidarität aller Schweizerkinder werden. Gemeinsam wollen sie es möglich machen, dass die Jugend der ganzen Schweiz mit flotter, billiger, schweizerischer Jugendlektüre versehen werden kann.

Diese Aufgabe hat seit sechs Jahren das Schweiz. Jugendschriftenwerk (SJW) kräftig an die Hand genommen. Farbenprächtige Hefte in einer Gesamtauflage von über einer Million, für alle Altersstufen und aus verschiedenen Gebieten des jugendlichen Interessenbereiches, und leuchtende Kinderaugen zeugen für die segensreiche Wirksamkeit des gemeinnützigen Werkes.

Diesem Werk möchten die Schweizerkinder helfen, damit es im Rahmen eines umfassenden Ausbaues auch die Kinder der welschen, tessinischen und romanischen Schweiz beglücken kann.

In allen Schulen unseres Landes sollen die Kinder im Monat Mai Gelegenheit bekommen, freiwillig sich mit einer Opfergabe zu beteiligen.

Das Schweiz. Jugendschriftenwerk der Schweizerjugend!

Bewegung des Auslandes

Dänemark. Direktor Chr. Pedersen 70 Jahre alt. Am 10. Mai d. J. wurde Direktor Chr. Pedersen 70 Jahre alt. Chr. Pedersen steht seit dem Jahre 1889, also ebenfalls schon beinahe 50 Jahre, im Dienst der Genossenschaftssache. In diesem Jahre wurde er nämlich zum Buchhalter der neugegründeten Grosseinkaufsgesellschaft Jütlands ernannt. Im Jahre 1896 ging er mit dieser in die Grosseinkaufsgesellschaft dänischer Konsumvereine (F. D. B.) über, und im Jahre 1902 wurde er zu deren Direktor ernannt.

Frankreich. Die Grosseinkaufsgesellschaft (M. d. G.) im Jahre 1937. Umsatzsteigerung und finanzielle Konsolidierung. Im Jahre 1936 erreichte der Umsatz Fr. 863,103,300, und im Jahre 1937 ist er auf Fr. 1,066,021,400 gestiegen, eine Erhöhung um 23,51 Prozent.

Das Jahresergebnis beläuft sich auf Fr. 6,138,600. Das M. d. G. hat einen recht erheblichen Beitrag, Fr. 4,267,600, zu dem Vergleichsverfahren der Genossenschaftsbank gegeben.

— Der Zentralverband hatte am Ende des Jahres 1937 einen Mitgliederbestand von 1026 angeschlossenen Genossenschaften gegenüber 1039 am Ende des Jahres 1936. Der Gesamtumsatz der Genossenschaften des Zentralverbandes betrug im Geschäftsjahre 1937 Fr. 2,427,693,700 gegen Franken 2,079,446,000 im Geschäftsjahr 1936. Die Auflage des «Coopérateur de France» betrug im Durchschnitt des Jahres 1937 rund 250,000; er hat sich damit auf der Höhe des Vorjahres gehalten. Die drei Kinderheime haben mehr als 3000 Kinder für insgesamt 109,921 Tage beherbergt, gegen 104,718 Tage im Vorjahre. Ausserdem nahmen sie auf Grund eines Uebereinkommens mit dem französischen Gewerkschaftsbund fast 2000 spanische Flüchtlingskinder auf.

Grossbritannien. Ueber 319,000 Beschäftigte. Zu Beginn des Jahres 1937 beschäftigte die britische Genossenschaftsbewegung insgesamt 319,077 Personen und zahlte jährlich eine Lohnsumme von über Pfd. St. 40,000,000. Von der gesamten Angestelltenzahl war beinahe die Hälfte in der Verteilungsbranche tätig, und von der anderen Hälfte entfiel beinahe ein Viertel auf die Transportdienste und ein Viertel auf die Erzeugung und verschiedene Dienste. Die Konsumgenossenschaften beschäftigten rund 221,000 und die vier Grosseinkaufsgesellschaften 68,000 Arbeitskräfte, während die übrigen sich auf die Dienste der lokalen Vereinigungen, die Co-Partnership Societies (Genossenschaften, in denen die Arbeiter Teilhaber am Unternehmen sind), die Versicherungsgenossenschaft und verschiedene kleinere Einheiten verteilen.

Holland. Der Umsatz der Grosseinkaufsgesellschaft «De Handelskamer» stieg auf Hfl. 6,656,500 in den ersten drei Monaten dieses Jahres, verglichen mit Hfl. 6,399,000 in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Genossenschaft hat vor kurzem einen neuen Tonfilm hergestellt: «Holland baut für seine Zukunft». Der Film zeigt zuerst verschiedene nationale Schiffsbauten, Strassenbaureparaturen, Brückenbauten und Dammarbeiten, und weist dann darauf hin, dass auch die Konsumgenossenschaftsbewegung ihren Teil für die Zukunft Hollands leistet. Die zahlreichen Tätigkeitsgebiete der «Haka»-Abteilungen werden gezeigt.

Österreich. Konsumgenossenschaften zeichnen 4½-prozentige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reiches. Der Zentralverband österreichischer Konsumvereine hat jene ihm angeschlossenen Genossenschaften, die über ausreichende flüssige Mittel verfügen, eingeladen, sich an der Zeichnung der Reichsbankanleihe von 1938, 2. Folge, zu beteiligen. Seiner Einladung sind eine grosse Anzahl von Genossenschaften mit dem Zeichnungsbetrag von RM. 228,000.— nachgekommen.

Bau- und Wohngenossenschaften

Verein für Wohnungswesen und Bund der Wohngenossenschaften Basel.

Am Dienstag, den 10. Mai 1938, fand im Restaurant zum Braunen Mutz in Basel die Generalversammlung des Vereins für Wohnungswesen und Bund der Wohngenossenschaften Basel statt.

Der per 31. Dezember 1937 abgeschlossenen Rechnung, die einen Überschuss von Fr. 1610.— ausweist, wurde zugestimmt.

Das Schiedsgericht wurde in seiner bisherigen Zusammensetzung auch für die neue Amtsperiode 1938/1940 bestätigt, und als Treuhandstelle wurde wiederum das Revisorat des A. C. V. beider Basel bezeichnet.

Wie überall, wo Genossenschafter zusammenkommen, wurden die zurzeit in unseren eidg. Räten zur Behandlung stehenden Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung besprochen. Einstimmig überwies die Versammlung die in diesem Blatte an anderer Stelle in ihrem Wortlaut wiedergegebene Resolution zur Weiterbehandlung an den Vorstand.

Anschliessend wurde ein überaus interessantes und instruktives Referat von Herrn Dr. W. Kehl über «Einführung in das neue Genossenschaftsrecht» angehört. Welch Interesse seine Ausführungen boten, zeigte die rege Diskussion. Der gleiche Referent hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, für die Vorstandsmitglieder der Wohngenossenschaften zwei Instruktionsvorträge über die Anpassung an das neue Genossenschaftsrecht zu halten.

k.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Die Badesaison, die uns wegen der anhaltend kühlen Witterung noch so ferne zu sein scheint und doch sozusagen über Nacht plötzlich da sein kann, leitete der Lebensmittelverein **Zürich** am 9. Mai mit einer Modeschau im St. Annahof für Bade-Strandkostüme und Badeshorts ein.

Reisen nach Pratteln-Freidorf-Basel sehen ausser den schon in früheren Wochenberichten angeführten Vereinen vor **Burgdorf** für den 12. Juni und **Sonceboz-Sombeval** für den 17. Juli. Der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein **Kreuzlingen** führte am 7. Mai eine Bluestfahrt nach Islikon zur Besichtigung der Teigwarenfabrik A. Montag. Frauenkommission und Verwaltung des Konsumvereins **Arbon** und Umgebung am 11. Mai gemeinsam für die Hausfrauen der Genossenschaft eine Exkursion nach Kradolf zur Besichtigung der Teigwarenfabrik Ernst und der Tonwarenfabrik Dünner durch. Für den 19. Mai sieht der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein **Oberburg** eine Reise nach Olten, für den 12. eventuell 19. Juni die Allgemeine Konsumgenossenschaft **St. Gallen** eine Fahrt nach Schaffhausen und für den 19. Juni die Konsumgenossenschaft **Neuenegg** einen Ausflug mit dem Blauen Pfeil ins Wallis vor. Wie für den Winter auf dem Gebiete der Vorträge, so lässt sich nun für das Gebiet der Ausflüge eine ganz besondere Aktivität der Genossenschaftlichen Frauenvereine und Frauenkommissionen feststellen.

Am 5. Mai sprach im Frauenverein des Konsumvereins **Aarau** Frau H. Baldinger, Büromitglied des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz, über eine «Heimatwoche auf dem Herzberg». Der Konsumverein **Thalwil** lässt anlässlich der auf den 21. Mai angesetzten Generalversammlung seine Mitglieder durch Herrn Nationalrat Ernst Moser, Mitglied der nationalrätlichen Kommission für die betreffende Frage, über «Die neuen Wirtschaftsartikel» aufklären.

Einen Beitrag zur heute aktuellen Frage der Rationalisierung leistet der Bericht des Allg. Konsumvereins **Pfäffikon** und Umgebung durch Gegenüberstellung folgender Ergebnisse der Rechnungsjahre 1935/36 und 1937/38:

	1935/36	1937/38
Totalumsatz	286.614.—	300.360.95
Ausbezahlte Rückvergütung	13.762.50	18.822.40
Total der Unkosten	54.284.95	45.034.17
Warenlager zu Verkaufspreisen abzüglich	12½%	38%
Buchwert der Mobilien und Autos . . .	28.137.10	17.000.—
Schuld an die Genossensch. Zentralbank	49.552.38	21.914.17

Dazu ist zu bemerken, dass der Allg. Konsumverein Pfäffikon und Umgebung auf Anfang des Rechnungsjahres 1936/37 mit dem Konsumverein **Wetzikon** und Umgebung einen Lieferungsvertrag abschloss. Dieser Vertrag hatte, wie die angeführten Zahlen zeigen, keine besonders starke Umsatzvermehrung, dagegen eine umso bedeutendere Besserung der finanziellen Lage der Genossenschaft zur Folge.

Die Frauenkommission des Consumvereins **Chur** veranstaltet aus Arbeiten, die ihr für diesen Zweck zur Verfügung gestellt worden sind, am 29. und 30. Mai einen Bazar zugunsten der Churer Ferienkolonien.

Am 22. April wurde unter Mitwirkung von Herrn Dupuis, Vertreter des V. S. K., die Société coopérative de consommation de **Granges-Marnand** et environs gegründet. h.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi.)

Der vom 8.—20. August 1938 stattfindende **Kurs für das Genossenschaftswesen** zerfällt in drei Unterabteilungen, und zwar:

1. Teil vom 8.—10. August 1938:
insbesondere für Mitglieder von Frauenkommissionen und Frauenvereinen, sowie für Hausfrauen;

2. Teil vom 11.—16. August 1938:
insbesondere für Verkäuferinnen von Konsumgenossenschaften;

3. Teil vom 17.—20. August 1938:
insbesondere für Verwalter, Vorstandsmitglieder, Revisoren, Propagandisten, sowie für Mitglieder von Kreisvorständen.

Dieser Kurs bildet ein Ganzes, doch steht es jedermann frei, sich für den ganzen Kurs oder nur für einzelne Teile desselben anzumelden.

In dem vom 7. Juni bis 9. Juli 1938 stattfindenden **Kurs zur Aneignung von Warenkenntnissen in der Schuh- und Manufakturwarenbranche** können die Teilnehmerinnen nur in **einer** dieser beiden Branchen ausgebildet werden, da die vorgesehene Kursdauer von fünf Wochen für eine Ausbildung in beiden Branchen zu kurz wäre. Bei den Anmeldungen ist daher mitzuteilen, in welcher der beiden Branchen die Ausbildung erfolgen soll.

Versammlungskalender

Versammlungen vom 15.—21. Mai 1938:

Sonntag, den 15. Mai:

Kreisverband I: Ordentliche Frühjahrskonferenz, vormittags 9.45 Uhr, im grossen Gemeindesaal in Lucens. Referent: Herr M. Maire, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.

Kreisverband IIIa: Ordentliche Frühjahrskonferenz, vormittags 10¼ Uhr, im Gasthof «Emmental», in Langnau i. E. Referent: Herr Dr. H. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.

Kreisverband IV: Ordentliche Frühjahrskonferenz, vormittags 9½ Uhr, im Gasthaus «Rössli», in Füllinsdorf. Referenten: Herr O. Zellweger, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K. und Herr E. Herzog, Nationalrat.

Kreisverband VIII: Ordentliche Frühjahrskonferenz, vormittags 9½ Uhr, im «Adler», in St. Georgen. Referenten: Herr Dr. L. Müller, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K., und Herr Nationalrat Höppli.

Kreisverband IXb: Ordentliche Frühjahrskonferenz, vormittags 10.15 Uhr, im Hotel «Post», in Disentis. Referent: Herr Dr. O. Schär, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.

Donnerstag, den 19. Mai:

Kreisverband IIIb: Ordentliche Frühjahrskonferenz, vormittags 10 Uhr, im Café Simplon, Ried-Brig. Referent: Herr Dr. H. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.

Verwaltungskommission

1. Den Verbandsvereinen ist dieser Tage das Zirkular der Société coop. de consommation Lausanne mit *Anmeldeformular für die diesjährige Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 25. und 26. Juni 1938 in Lausanne* zugestellt worden.

Wir ersuchen die Vorstände unserer Verbandsgenossenschaften, die Delegierten nunmehr zu bestimmen und das Anmeldeformular *bis spätestens*

15. Mai 1938 an die *Société coop. de consommation Lausanne, 9 Avenue de Beaulieu,* zurückzusenden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass gemäss den Bestimmungen unserer Statuten für je einen Delegierten eines jeden Verbandsvereins, sofern derselbe nachweislich an allen Sitzungen einer ordentlichen Delegiertenversammlung teilnimmt, vom V. S. K. eine Entschädigung in Höhe von Fr. 20.— zuzüglich den Auslagen für ein Retourbillett dritter Klasse entrichtet wird.

2. Wir weisen darauf hin, dass die 17. internationale Genossenschaftsschule vom 13./27. August 1938 in Brüssel, Maison des Etudiantes, 22 Rue Paul Heger, stattfindet.

Das Programm sieht folgende Referate vor:

Erste Woche:

Die Genossenschaftsbewegung in Belgien und anderen Ländern.
Die genossenschaftliche Erziehungsorganisation.
Das Problem des Konsumentenkredits.

Zweite Woche:

Genossenschaftliche Demokratie.
Probleme der Genossenschaftswirtschaft.
Internationales Genossenschaftswesen.
Und andere Fragen von aktuellem Interesse für Genossenschafter.

Die *Vorträge* und die anschliessende Diskussion finden jeden Vormittag mit Ausnahme von Samstag statt. Der Text der Vorträge wird den Teilnehmern zum voraus zugestellt und steht in den 3 offiziellen Sprachen des I. G. B., nämlich englisch, französisch und deutsch, zur Verfügung. Die Teilnehmer werden um Angabe der Sprache gebeten, in welcher sie die Vorträge zu erhalten wünschen.

Die Nachmittage werden für Besichtigungen genossenschaftlicher und sozialer Einrichtungen verwendet werden. Ein besonderer Tagesausflug findet Samstag, den 20. August 1938, statt für Teilnehmer, die sich für beide Wochen des Kurses anmelden.

Die *Kosten für Verpflegung und Logis,* Teilnahme an den Vorträgen und Besichtigungen stellen sich auf *je 5 Pfund Sterling pro Woche;* ausserdem hat jeder Teilnehmer 10 Schillinge Einschreibgebühr zu bezahlen, die gleichzeitig mit der Anmeldung einzusenden sind.

Diejenigen Personen, die gedenken an dieser Veranstaltung teilzunehmen, um mit Ernst und Eifer ihre Kenntnisse über das Genossenschaftswesen zu erweitern, wollen ihre Anmeldung der *Verwaltungskommission des V. S. K. in Basel* bis zum *15. Juni 1938* einreichen, da der I. G. B. wünscht, dass die Anmeldungen durch die nationalen Genossenschaftsverbände erfolgen.

3. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 300.— von einem ehemaligen Aufsichtsratmitglied des V. S. K.,
» 200.— vom Allg. Konsumverein Kreuzlingen,
» 100.— vom Konsumverein Schwanden.
» 100.— vom Allg. Konsumverein Wädenswil-Richterswil.

Diese Zuwendungen werden anmit verdankt.

Delegiertenversammlung.

Da letztes Jahr von den Schweizerischen Bundesbahnen für die Beteiligung an der Delegiertenversammlung in Interlaken eine Fahrvergünstigung (einfache Billette mit Gültigkeit auch zur Rückfahrt) zugestanden wurde, haben wir uns bei den S. B. B. darüber erkundigt, ob die gleiche Vergünstigung auch für die Delegiertenversammlung in Lausanne eingeräumt würde. Es ist uns jedoch der Bericht zuteil geworden, dass diese im letzten Jahr versuchsweise eingeführte Fahrvergünstigung für Versammlungen aufgehoben worden sei, weil der Versuch aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch wegen der Nichtbeteiligung der privaten Transportunternehmungen, nicht befriedigte.

Wir bitten die Verbandsvereine um gefl. Kenntnisnahme.

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis IIIb.

(Oberwallis.)

Einladung zur Frühjahrs-Konferenz

Donnerstag, den 19. Mai 1938, vormittags 10 Uhr, im Café Simplon Ried-Brig.

TRAKTANDEN:

1. Appell.
2. Protokoll der Herbstkonferenz.
3. Jahresbericht und Jahresrechnung 1937/38, Bericht der Revisoren.
4. Geschäfte des Verbandes für die Delegiertenversammlung:
   a) Jahresbericht und Rechnung pro 1937;
   b) Traktanden der Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 25./26. Juni 1938 in Lausanne.
   Referent: Herr Dr. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.
5. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
6. Umfrage.

Gemeinsames Mittagessen!

Wir erwarten vollzähliges Erscheinen und zeichnen mit genossenschaftlichem Gruss:

Für den Kreisvorstand IIIb:
Der Präsident: **M. Fux.**
Der Aktuar: **L. Eggel.**

N. B. Die Fahrt nach Ried-Brig wird mit dem Autocar des Herrn Schnydrig ausgeführt.

Verein schweiz. Konsumverwalter

EINLADUNG

zur

Ordentlichen General-Versammlung und Frühjahrs-Konferenz

Montag, den 23. Mai 1938, morgens 9¼ Uhr, im Kino Stärk in Baden (1 Min. v. Bahnhof Baden).

TRAKTANDEN:

1. Mitteilungen des Vorstandes.
2. Jahresbericht. Rechnungs- und Kassabericht. Bericht der Revisoren.
3. Beitrag an das «Genossenschaftliche Seminar» (Stiftung von Bernhard Jaeggi) pro 1938.
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren gemäss Art. 10 der Statuten.
5. Bericht des Präsidenten über die Umfrage betr. gewerkschaftliche Tarifverträge und die Entlöhnung des Verkaufspersonals in den Konsumvereinen (Diskussion).

Mittagessen punkt 12½ Uhr im **Restaurant des Hotels «Waage»** in Baden. **Nachmittags** 2 Uhr Besichtigung der **Zentralmetzgerei Baden,** sowie des neuen Schlachthauses in Wettingen.

Für den Vorstand des Vereins schweiz. Konsumverwalter

Der Präsident: **H. Rudin.**

Zürich, den 9. Mai 1938.

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis VIII

(Kantone Appenzell, St. Gallen und Thurgau)

Bekanntmachung

Die Verhandlungen im Nationalrat über die neuen Wirtschaftsartikel haben gezeigt, dass man den Konsumgenossenschaften keine Garantien geben will, dass ihre Weiterentwicklung nicht gestört wird durch gesetzliche Massnahmen. Der Kreisvorstand hat beschlossen, anlässlich der Delegiertenversammlung vom nächsten Sonntag sich über die Verhandlungen berichten zu lassen. Herr Nationalrat Höppli hat diese Aufgabe übernommen. Die Traktandenliste erhält deshalb eine Ergänzung, indem als **Traktandum 6 b** eingefügt wird: **Die Verhandlungen im Nationalrat über die neuen Wirtschaftsartikel. Referent: Herr Nationalrat Höppli.**

Wir ersuchen um gefl. Notiznahme.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

DER KREISVORSTAND.

NB. Die Vereine werden gebeten, die Anmeldungen zum gemeinsamen Mittagessen möglichst bald an J. Geser, Kreispräsident, Rorschach, zu machen, damit die Wirtschaft in der Lage ist, die nötigen Vorbereitungen gut zu treffen.

Eingelaufene Schriften.

Arnfred, I. Th.: Die geistigen Bedürfnisse des Genossenschaftswesens. London, 1937. 18 S.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement: Die schweizerische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung im Jahre 1936. Bern, 1937. 282 S.

Elkan, Susanne: Ausgewählte Gedichte. Basel. 28 S.

Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement: Über die Verhältnisse in der schweizerischen Teigwarenindustrie. Bern, 1937. 55 S.

Familienheim-Genossenschaft Zürich: Bericht und Rechnung 1937. 1938. 30 S.

Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten: Die Gewerkschaften in Oesterreich. Wien, 1937. 48 S.

Internationales Arbeitsamt: Die Verbesserung des Ernährungsstandes und die genossenschaftliche Betätigung. Die Gütenormung der Lebensmittel. Die Erziehung der Produzenten und der Konsumenten. Genf, 1937. 72 S.

Internationaler Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen: Die Bedeutung der Genossenschaftsorganisationen der Landwirte und der Konsumenten in ihren gegenseitigen Beziehungen im Butterhandel. Praktische Schlussfolgerungen. 9 S.

— Vimeux: Die französischen Lagergenossenschaften. 6 S.

— Walworth, G.: Das Funktionieren der Milchabsatzregelungen in Grossbritannien. 7 S.

— Die Betätigung der Behörden auf dem Gebiete der Wirtschaft und das Genossenschaftswesen. Tschechoslowakei. Klindera, F.: Die Getreidegesellschaft in Prag. Ihre Aufgaben, ihre Tätigkeit und ihre Auswirkungen. 9 S.

— Nachtrag zu dem Bericht über die Getreidegesellschaft in Prag von Herrn F. Klindera. 4 S.

— Lustig, Emil: Das tschechoslowakische Viehsyndikat. 5 S.

— Lustig, Emil: Beirat der Verbrauchergenossenschaften beim Ministerium für soziale Fürsorge in der Tschechoslowakei. 2 S.

— Jaeggi, Dr. B.: Mitteilungen über die Butterfrage in der Schweiz. 8 S.

— Tschechoslowakei. Klindera, F.: Die Regelung des Milchabsatzes und der Milcherzeugung. 7 S.

— Nachtrag zu dem Berichte von F. Klindera über die Regelung des Milchabsatzes und der Milcherzeugung in der Tschechoslowakei. 3 S.

— Grossbritannien. Walworth, G.: Das Funktionieren der Milchabsatzregelungen. 6 S.

— Vimeux, Paul: Die Genossenschaftsbewegung und das Weizenproblem in Frankreich. 3 S.

— Ungarn. Schandl, Dr. Karl: Die Getreideabsatzverfahren. 9 S.

— Einige Seiten des Ernährungsproblems. 8 S.

— Rumänien, Mladenatz, G.: Die Bestrebungen zur Ordnung des Getreidemarktes und die Rolle der Genossenschaften. 5 S.

— Tschechoslowakische Republik. Klindera, Ferdinand: Ergebnisse der Tätigkeit der tschechoslowakischen Getreidegesellschaft im Wirtschaftsjahr 1934/1935. 5 S.

— Oesterreich. Buchinger, R.: Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen bei der Regelung des Getreide- und Futtermittelmarktes. 3 S.

— Zusammenfassung des Berichtes der Hygieneabteilung des Völkerbundes über Ernährung und Volksgesundheit. 11 S.

— Darlegungen des Herrn A. Borel über die in Brüssel vertretenen Auffassungen zur Frage der Organisation der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Planwirtschaft. 7 S.

— Maurette, F.: Ausführungen über die Frage der Ernährung in ihren Beziehungen zur Gesundheitspflege der Arbeitenden. 4 S.

— Plan einer monographischen Erhebung über die Bedeutung der Genossenschaftsorganisationen der Landwirte und der Konsumenten und ihrer gegenseitigen Beziehungen im Obsthandel. 3 S.

— Verzeichnis der bedeutendsten genossenschaftlichen Obstabsatzorganisationen. 4 S.

— Berichte der Landesausschüsse für zwischengenossenschaftliche Verständigung über ihre Tätigkeit im Jahre 1935. Buchinger, R.: Oesterreich. 1 S.

— Brasilien — Bundesstaat von Sao Paulo. União Paulista de Cooperativas. 1 S.

— Charbo, J. J.: Niederlande. 5 S.

— Schandl, Karl: Ungarn. 2 S.